Stadt Bad Münder

Bauleitplanung Feuerwehr - Lohfeldweg, Flegessen

88. Änderung Flächennutzungsplan, B-Plan Nr. 8.7

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, FFH-Vorprüfung
Grundlagenermittlungen
2025

Stand: 25.09.2025

BÜRO BOHRER
Büro für Landschaftsarchitektur GbR

Stadt Bad Münder

88. Änderung Flächennutzungsplan, B-Plan Nr. 8.7 „Feuerwehr – Lohfeldweg“ in Flegessen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, FFH-Vorprüfung
mit faunistischen Grundlagenerfassungen, Biotoptypenkartierung

Auftraggeber:

Stadt Bad Münder
Obertorstr. 1/3
31848 Bad Münder
Tel.: 05042 / 943-238
Fax.: 05042 / 943-155

Verfasser:

Karin Bohrer *Dipl. Ing, Dipl. Biol.*

Landschaftsarchitektin

Bearbeitung:
Dipl. Ingl, Dipl. Biol. Karin Bohrer
Dipl. Biol. Lothar Meckling
Fledermäuse:
Dipl. Ing. Sandra Meier, Büro Echolot, Zweigstelle Minden

Petershagen, den 25.09.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung ... 1
1.1 Planung ... 1
1.2 Aufgabenstellung ... 3

2. Bestanderfassungen ... 4
2.1 Avifauna ... 4
2.1.1 Erfassungsmethode Avifauna ... 4
2.1.2 Ergebnis Avifauna ... 5
2.2 Fledermäuse ... 9
2.2.1 Methode Fledermaus-Erfassung ... 9
2.2.2 Ergebnis Fledermäuse ... 9
2.3 Biotoptypen im Plangebiet ... 12
2.3.1 Methode Biotoptypenkartierung ... 12
2.3.2 Beschreibung der Biotoptypen im Plangebiet ... 13
2.3.3 Biotoptypen-Karte ... 22

3. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ... 23
3.1 Grundlagen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ... 23
3.1.1 Darstellung der für die Beurteilung heranzuziehenden Rechtsgrundlagen ... 23
3.1.2 Datengrundlage ... 25
3.1.3 Geschützte Biotope, faunistisch wertvolle Bereiche ... 25
3.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung ... 26
3.2.1 Vorprüfung ... 26
3.2.2 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ... 29
3.3 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen ... 37
3.3.1 Vermeidungsmaßnahmen ... 37
3.3.2 CEF-Maßnahmen ... 39
3.4 Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ... 39

4. FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung ... 39
4.1 Zielsetzung der FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung ... 39
4.2 Landschaftsschutzgebiet „Hameltal“ ... 41
4.3 Beschreibung des FFH-Gebiets „Hamel und Nebenbäche“ und seiner Erhaltungsziele ... 42
4.3.1 Lage und Schutzzweck des FFH-Gebiets „Hamel und Nebenbäche“ ... 42
4.4 Maßnahmenplan "Hamel und Nebenbäche" ... 44
4.4.1 Erhaltungsziele des FFH-Gebiets im Umfeld des Plangebiets ... 44
4.4.2 Maßnahmen im Oberlauf des Flegesser Baches und des Steinbachs ... 45
4.5 Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren ... 47
4.5.1 Vorhaben Neuerrichtung der Feuerwehr Lohfeldweg ... 47
4.5.2 Relevante, mögliche Wirkfaktoren ... 47
4.6 Betroffenheit vorhabenbedingter Maßnahmen und Prognose möglicher Beeinträchtigungen ... 48
4.7 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte ... 51
4.8 Ergebnis der Vorprüfung ... 51

5. Literaturverzeichnis 52

6. ANHANG 55

6.1 Ermittlung der in den Habitatkomplexen „Gehölze“, „Grünland / Grünanlagen“ und „Acker“ potenziell vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten 55

6.2 Fledermäuse: Potenzielle Habitate und vorhabenbedingte Betroffenheit 65

6.3 Standarddatenbogen FFH-Gebiet 375 Hamel und Nebenbäche.....**Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Bebauungsplan Nr. 8.7 (Entwurf) und Hochbau-Entwurf der Feuerwehr....1
Abb. 2 Kanalplan mit Darstellung der Einleitungsstelle in den Flegesser Bach 2
Abb. 3 Avifauna Feuerwehr Lohfeldweg, Flegessen, 2025 8
Abb. 4 Biotoptypen im Plangebiet 22
Abb. 5 Schutzgebiete im Umfeld des Plangebiets „Feuerwehr – Lohfeldweg“ 41
Abb. 6 Lage des FFH-Gebiets DE 3822-331 „Hamel und Nebenbäche“ (interne Nummer des NLWKN: 375).....42
Abb. 7 Erhaltungsziele im Umfeld des Plangebiets.....45
Abb. 8 Maßnahmen im Oberlauf des Steinbachs und des Flegesser Bachs 46

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Kartiertermine Avifauna.....4
Tab. 2 Liste der festgestellten Vogelarten 5
Tab. 3 Übersicht der potenziell vorkommenden Fledermausarten und der jeweils betroffenen Lebensraum-Elemente 9
Tab. 4 Vorkommende Vogel- und Fledermausarten, Abschätzung der Betroffenheit (Art-zu-Art-Analyse) 32
Tab. 5 Prognose und Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen potenziell betroffener FFH-LRT oder Arten 48

1. Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Planung

Für die Errichtung eines gemeinsamen, neuen Feuerwehrstandorts der Ortsteile Flegessen und Klein Süntel ist die Ausweisung einer Fläche für Gemeinbedarf am südöstlichen Rand von Flegessen, in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Feuerwehrstandort, geplant. Die Fläche wird aktuell als landwirtschaftliche Nutzfläche (Grünland, Acker) genutzt. Das ebenfalls überplante Freizeitgrundstück im östlichen Teil der Gemeinbedarfsfläche ist brach gefallen. Ebenfalls in den Bebauungsplan einbezogen wird das östlich angrenzende, noch genutzte Freizeitgrundstück, das als private Grünfläche festgesetzt wird, sowie der südlich angrenzende Lohfeldweg als Zuwegung. Die beiden Freizeitgrundstücke sind aktuell mit Gehölzen eingegrünt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Fläche von ca. 0,63 ha.

Aufgrund der baulichen Anforderungen an den Feuerwehr-Neubau kann die Gemeinbedarfsfläche zu 60 % versiegelt werden, maximal mit Nebenanlagen zu 80%. An der nördlichen und nordöstlichen Grenze des Plangebiets sind Eingrünungen sowie eine Fläche zum Ausgleich von Eingriffen vorgesehen.

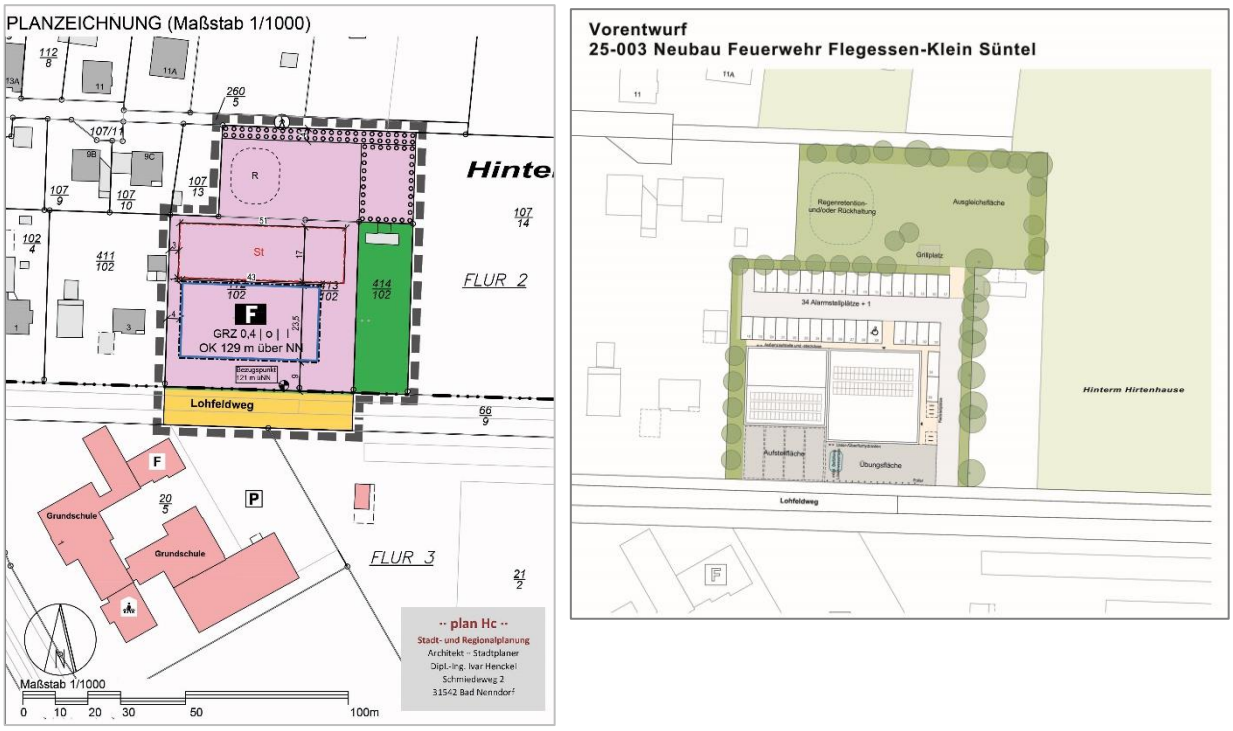

Abb. 1 **Bebauungsplan Nr. 8.7 (Entwurf) und Hochbau-Entwurf der Feuerwehr (Quelle: PlanHC, Stand 21.07.2025, Stadt Bad Münder, Stand: 02-07.2025)**

Das Gelände steigt in nördliche Richtung an. Zum Ausgleich von Höhenunterschieden sind ein Bodenabtrag und Umlagerungen erforderlich. Geplant ist, ein Teil des anfallenden Bodens im nördlichen Teil des Plangebiets zur Geländemodellierung unterzubringen.

Oberflächenentwässerung

Das anfallende Oberflächenwasser soll im südlichen Teil des Plangebiets in einer unterirdischen Zisterne zurückgehalten und zur Vermeidung erhöhter Abflüsse gedrosselt an die Kanalisation abgegeben werden.

Dabei wird die Zisterne so dimensioniert, dass der natürliche Oberflächenabfluss von 10 l/(s*ha) nicht überschritten wird. Bezogen auf das Plangebiet bedeutet das eine maximale Abgabe von 4,728 l/(s*ha) in den im Lohfeldweg verlaufenden Regenwasserkanal[1].

Vom Feuerwehrgelände aus erfolgt die Einleitung in den im Lohfeldweg liegenden Regenwasserkanal. Dieser führt über die Flegesser Straße zum Kreuzungspunkt mit dem Flegesser Bach, wo sich auch die Einleitungsstelle in das Gewässer befindet, vgl. Abb. unten.

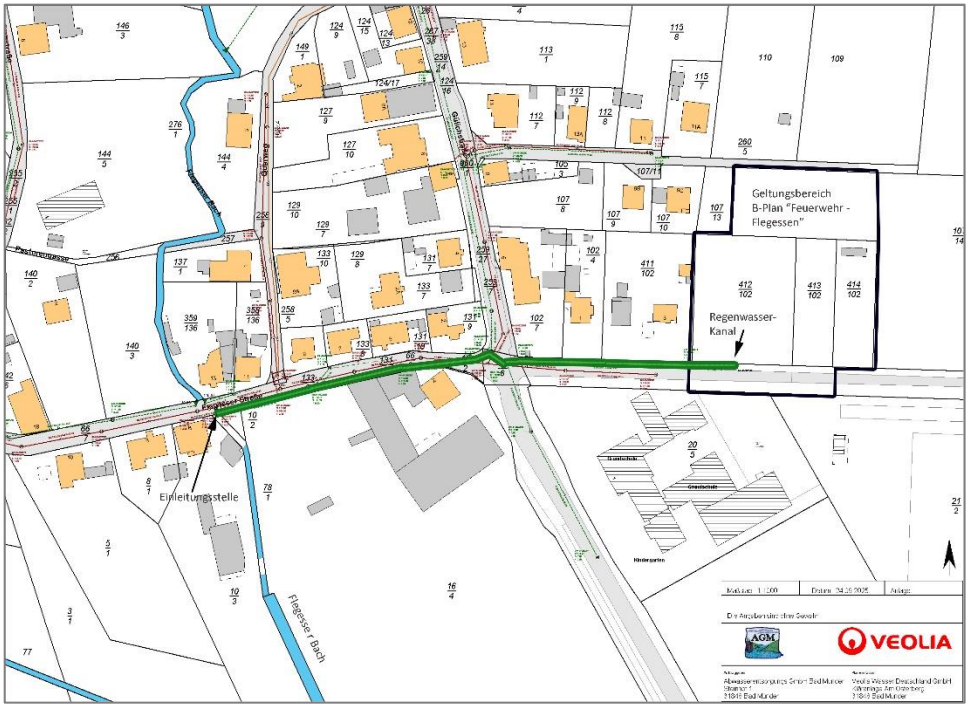

Abb. 2 Kanalplan mit Darstellung der Einleitungsstelle in den Flegesser Bach

(Quelle: Veolia Wasser Deutschland GmbH, Herr Knebel. Eigene Hervorhebung des verwendete Regenwasserkanals sowie Einzeichnung der Lage des Plangebiets).

[1] Zur Dimensionierung des natürlichen Oberflächenabflusses: Mail der uNB des Landkreises Hameln (Herr Kese) v. 22.07.2025

Zur Dimensionierung und der maximalen Einleitungsmenge in den Vorfluter / Regenwasserkanal: TAGED Ingenieurberatung, Telefonat m. Herrn Brimm v. 23.09.2025. Entsprechend der Kapazität des Kanalnetzes ist eine weitere Reduzierung der Einleitungsmenge möglich.

1.2 Aufgabenstellung

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8.7 ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Bau GB durchzuführen, in der unter anderem die Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dargestellt werden.

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag sowie die FFH-Vorverträglichkeitsprüfung sind hierfür eine Grundlage. Zur Beurteilung dieser Belange wurden in 2025 Biotoptypen und Brutvögel erfasst sowie die Bedeutung der Flächen für Fledermäuse beurteilt (Quartierpotenzial, Nahrungshabitate, Leitlinien…).

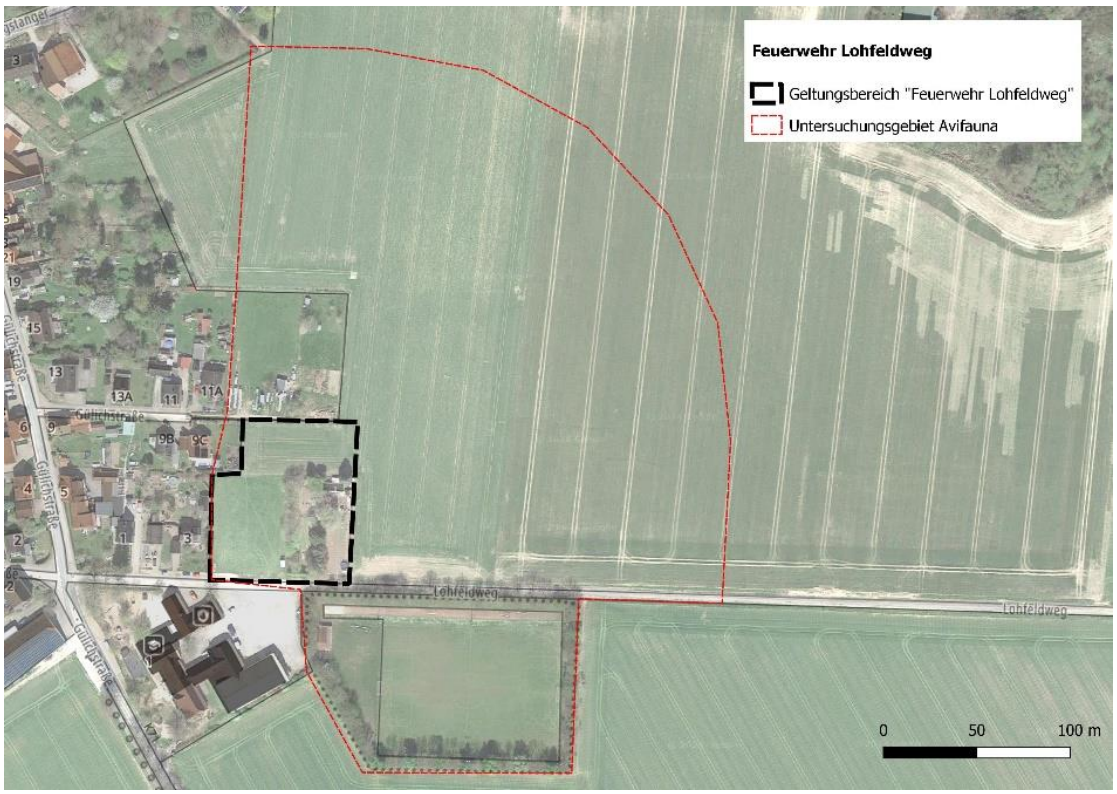

Abb. 3: Untersuchungsgebiet Avifauna, Fledermäuse
(Kartengrundlage © BKG basemap Web Raster, Luftbild © googlemaps)

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Region Weser- und Weser-Leinebergland. Biogeografisch liegt es in der kontinentalen Region (KON) Niedersachsens. In Bezug auf die Rote-Liste wird es der Region Hügel- und Bergland (H) zugeordnet.

2. Bestanderfassungen

2.1 Avifauna

2.1.1 Erfassungsmethode Avifauna

In 2025 wurde die Avifauna im Rahmen einer Revierkartierung an insgesamt 6 Terminen von Februar (Erfassung Rebhuhn) bis Anfang Juli erfasst (vgl. Methodenstandards in Südbeck et al. 2025).

Zur Erfassung der Reviere wurden alle revieranzeigenden Merkmale der beobachteten Arten wie z.B. Gesang, Revierkampf, Futtereintrag, Nestbau etc. in Tageskarten eingetragen und diese artbezogen ausgewertet.

Die Erfassung fand an folgenden Kartierterminen statt:

Tab. 1 Kartiertermine Avifauna

Datum	Wetter
23.02.2025 18:15 – 19:00	7,5°C, windstill, klar Erfassung Rebhuhn m. Klangattrappe
11.04.2025 07:00 – 09:45	7°C, bedeckt, windstill
23.04.2025 08:15 – 10:15	10°C, sonnig, windstill

Datum	Wetter
03.05.2025 07:10 – 09:00	9°C , sonnig, windstill
20.05.2025 07:30 – 9:10	13°C, sonnig, windstill,
31.05.2025 07:15 – 08:30	17°C, heiter bis sonnig, windstill

Bei der Auswertung der Beobachtungen wurde Südbeck et al. (2025) gefolgt. Dabei werden zusätzlich zu den EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien weitere Einschränkungen gemacht, die die Habitatansprüche, die Brutbiologie, den Erfassungstermin (Wertungsgrenzen) und zeitliche Überlappungen zwischen Hauptbalzzeit und Heimzugphase der einzelnen Arten betreffen.

Der gesamte Brutbestand setzt sich aus den Revieren mit Brutverdacht oder Brutnachweis zusammen.

Bei Brutzeitfeststellungen handelt es sich um Artnachweise im Bruthabitat, jedoch wurden die Arten nur an einem Termin nachgewiesen. Brutzeitfeststellungen zählen nicht zum Brutbestand.

Nahrungsgäste sind Arten, die sich im Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche aufgehalten haben.

2.1.2 Ergebnis Avifauna

Es wurden im Untersuchungsgebiet oder unmittelbar daran angrenzend 19 Brutvogelarten festgestellt, davon 13 Arten, die im Untersuchungsgebiet brüteten (Brutbestand). 4 Arten wurden zwar in geeigneten Bruthabitaten festgestellt, jedoch besteht aufgrund einer nur einmaligen Feststellung kein Brutverdacht. 2 weitere Arten traten lediglich als Nahrungsgast auf (Star, Turmfalke).

An gefährdeten, im Untersuchungsgebiet brütende Arten wurden Feldlerche, Bluthänfling, Star, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe festgestellt. Die Feldlerche besiedelt die Ackerflur östlich und nordöstlich des Plangebiets. Der Bluthänfling wurde mit insgesamt 3 Brutpaaren in den Gehölzen am Sportplatz festgestellt. Im Bereich der Grundschule und der Feuerwehr wurden Rauschwalbe, Mehlschwalbe sowie Star als Brutvögel festgestellt. Der Star brütet mit einem Brutpaar auch im Plangebiet, im Bereich der Gebäude auf der privaten Grünfläche.

Tab. 2 Liste der festgestellten Vogelarten

Art		Rote Liste[2]			Schutz	Brutbestand	Brutnachweis	Brutverdacht	Brutzeitfeststellung	Lebensraumtyp	Bemerkung
		D	NDS	H							
Arten der Roten Liste											
Hä	Bluthänfling	3	3	3		**3**	1	2	1	O, S	Brutvogel im Bereich der Gehölze um den Sportplatz, darunter ein Brutnachweis mit Jungen. Eine Brutzeitfeststellung im südlichen Teil der Gehölze auf der westlichen Freizeitfläche.
Fl	Feldlerche	3	3	3		**6**		6	1	O	Brutvogel in der Ackerflur zwischen Plangebiet und Schützenhaus bzw. Biogasanlage, davon 3 Brutpaare und 1 Brutzeitfeststellung außerhalb des UG
S	Star	3	3	3		**2**		2		W,O,S	1 Brutpaar im Bereich der Gartenhütte auf dem westlichen Freizeitgrundstück, 1 Brutpaar im Bereich des jetzigen Feuerwehrhauses südlich des Plangebiets. Nahrungsgast auf der beweideten Grünlandfläche nördlich des Plangebiets

[2] Rote Liste:

D (Deutschland): Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T. & Südbeck, P. : Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung von 2021

Niedersachsen: Thorsten Krüger & Knut Sandkühler (2022).: Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Oktober 2021; Einstufung Niedersachen (NDS) und Region Hügel- und Bergland (H)

Art		Rote Liste[2]			Schutz	Brutbestand	Brutnachweis	Brutverdacht	Brutzeitfest-feststellung	Lebensraum-typ	Bemerkung
		D	NDS	H							
M	Mehlschwalbe		3	3		**8**	8			S	Brutvogel an den Schulgebäuden südlich des Plangebiets
R	Rauchschwalbe		3	3		**2**	2			S,O	
Arten der Vorwarnliste											
Fe	Feldsperling	V	V	V		**1**		1		O,S	Brutvogel in der Baum-Strauch-Hecke um den Sportplatz
Sti	Steglitz	*	V	V		**3**		3		O,S	
Gs	Grauschnäpper	V	V	V	§	**1**		1		S,W	
Nicht gefährdete Arten											
A	Amsel	*	*	*		**2**		2		W,S	
B	Buchfink	*	*	*		**2**		2		W,S	
Bm	Blaumeise	*	*	*		**2**		2		W,S	
Ba	Bachstelze	*	*	*							Nahrungsgast auf dem Acker östlich des Plangebiets
F	Fitis	*	*	*					1	O,S	
Gf	Grünfink	*	*	*		**2**		2		O,S	
H	Haussperling	*	*	*		**4**	3	1		S	Brutvogel im Bereich des jetzigen Feuerwehrhauses südlich des Plangebiets und im Bereich der abgestellten Maschinen auf der Grünlandfläche nördlich des Plangebiets
Hr	Hausrotschwanz	*	*	*		**1**		1	2	S	
K	Kohlmeise	*	*	*		**3**		3		W,S	
Mg	Mönchsgrasmücke	*	*	*		**5**		5		W,O,S	
Rk	Rabenkrähe	*	*	*		**1**		1		O,S	
Rt	Ringeltaube	*	*	*		**3**		3		W,S	
Wd	Wacholderdrossel	*	*	*		**1**		1		O,S	
Z	Zaunkönig	*	*	*		**3**		3		S,W	
Zi	Zilpzalp	*	*	*		**1**		1		W,S	

Brutvogel-Status:

Brutverdacht = wahrscheinlich brütend
Brutnachweis = sicher brütend
Brutbestand = Brutreviere mit Brutverdacht oder Brutnachweis
Brutzeitfeststellung = möglicherweise brütend (zählt nicht zum Brutbestand)

Einstufungen Rote Liste der Brutvögel (Niedersachsen, Region Berg- und Hügelland (H), Deutschland):

0	Ausgestorben oder verschollen	R	Arealbedingt selten
1	Vom Aussterben bedroht	V	Vorwarnliste
2	Stark gefährdet	*	Nicht gefährdet
3	Gefährdet	k.A.	keine Angabe

Schutz

Vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG. Alle Vogelarten sind nach VS-RL besonders geschützt. Einige Arten besitzen zusätzlich den Status „Streng geschützt“ (VS-RL Anh. I, EG-ArtSchVO Anhang A oder BArtSchV Anlage1, Spalte 3).

Lebensraumtyp:

(Quelle: T. KRÜGER & M. NIPKOW (2015) „Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten“, 8. Fassung, Stand 2015

- G Binnengewässer
- K Küste
- M Moore/ Verlandungszonen
- O Landwirtschaftliche Flächen, genutztes Offenland
- S Siedlungen
- T Trockenbiotope/ Sonderstandorte
- W Wälder
- k.A. keine Angabe

Die Lage der nachgewiesenen Reviere ist in der folgenden Karte „Avifauna Brutbestand“ dargestellt.

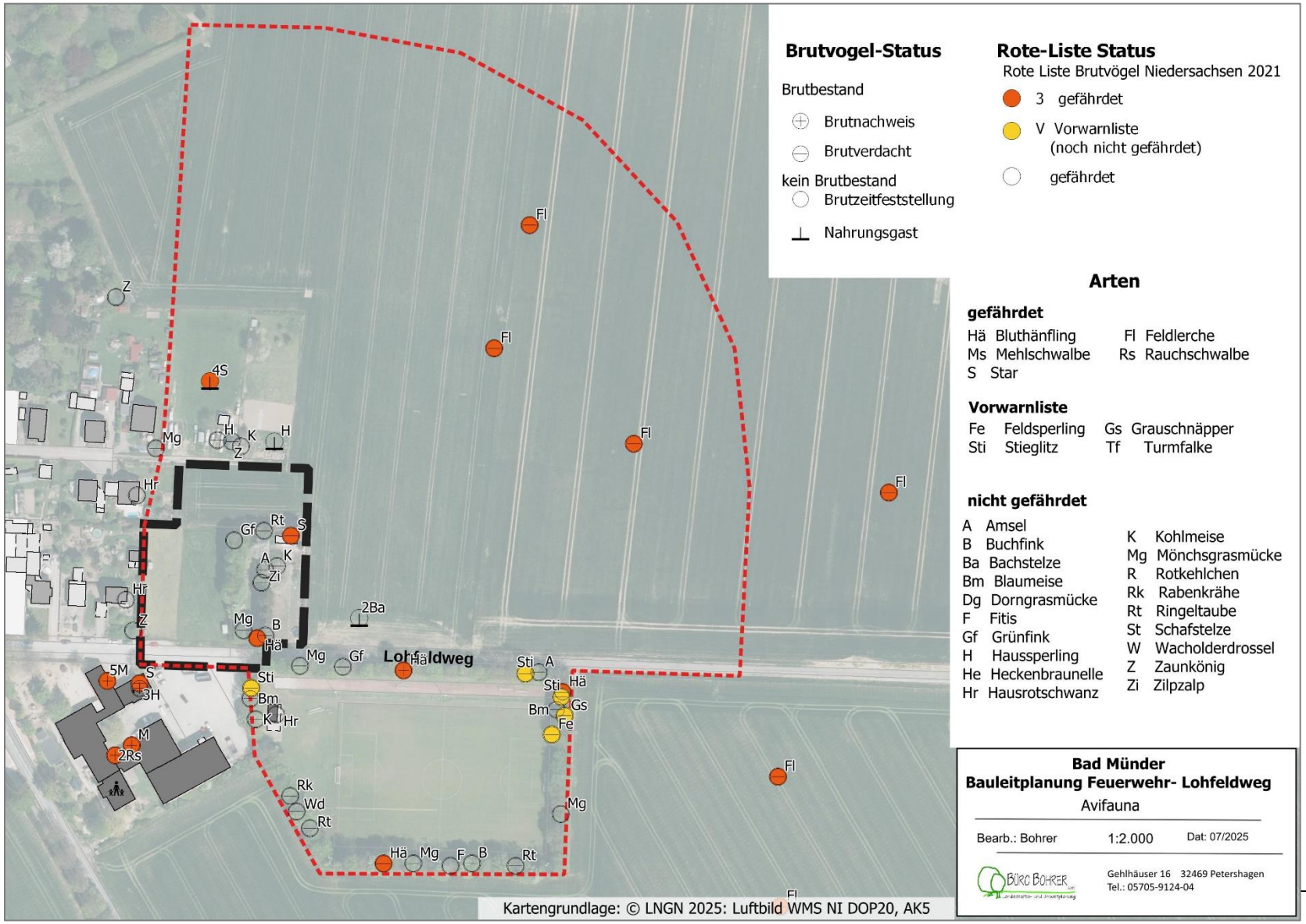

Abb. 3 Avifauna Feuerwehr Lohfeldweg, Flegessen, 2025

(Kartengrundlage: © LNGN wms AKR, Luftbild: © LGLN wms orhtophoto)

2.2 Fledermäuse

Die Untersuchung der Fledermäuse wurde von dem Büro Echolot, Büro für Fledermauskunde, Landschaftsökologie und Umweltbildung, Frau Sandra Meier (Zweigstelle Minden) durchgeführt. Der Bericht ist im Anhang beigefügt.

2.2.1 Methode Fledermaus-Erfassung

Auf der Grundlage eines Begangs zur Begutachtung der überplanten Fläche und der angrenzenden Umgebung am 20.03.2025 und der Aufnahme potenzieller Fledermaus-Habitate wurde vor dem Hintergrund potenziell vorkommender Fledermausarten eine mögliche Betroffenheit abgeschätzt.

Die Untersuchung und Beurteilung wurde vorgenommen für das auf diese Artengruppe spezialisierte Büro Echolot, Zweigstelle Minden, Frau Sandra Meier (s. Anhang).

2.2.2 Ergebnis Fledermäuse

Das Plangebiet hat eine potenzielle Bedeutung für Breitflügelfledermäuse, Zwergfledermäuse, Bartfledermäuse und Fransenfledermäuse. Jedoch sind keine potenziellen Quartierstrukturen betroffen und auch keine essentiellen Leitstrukturen oder essentiellen Nahrungshabitate. Daher konnte auf weitergehende Untersuchungen verzichtet werden.

Tab. 3 Übersicht der potenziell vorkommenden Fledermausarten und der jeweils betroffenen Lebensraum-Elemente

(vgl. Meier 2025, im Anhang)

- = essenzielle Funktion ausgeschlossen, (x) = Funktion möglich, aber nicht essenziell
xx = essenzielle Funktion möglich. SQ = Sommerquartier (SQ_E = nur für Einzeltiere), WQ = Winterquartier
BQ = Balzquartier

Fledermausart	Lebensraumansprüche	Acker-, Grünland-Fläche im Plangebiet	Freizeitgrundstücke mit Hütten im Plangebiet			Angrenzende Gehölzreihen am Sportplatz	Bemerkungen
		Quartier Leitlinie Nahrungshabitat	Quartier	Leitlinie	Nahrungshabitat		
Breitflügelfledermaus	SQ, WQ in/an Gebäuden (häufig unter Dachziegeln), Einzeltiere auch in Baumquartieren, WQ auch in Felsspalten, Nahrungshabitate in strukturreicher Offen- und Halboffenlandschaft, Grünland, Obstwiesen, Parkanlagen,	(+)	-	-	-	-	Geringe Bedeutung der Grünlandfläche als potenzielles Teilnahrungshabitat

Fledermausart	Lebensraumansprüche	Acker-, Grünland-Fläche im Plangebiet	Freizeitgrundstücke mit Hütten im Plangebiet			Angrenzende Gehölzreihen am Sportplatz	Bemerkungen
		Quartier Leitlinie Nahrungshabitat	Quartier	Leitlinie	Nahrungshabitat		
	Siedlung, auch über beleuchteten Verkehrs-/Gewerbeflächen und in Wäldern						
Zwergfledermaus	SQ, WQ: überwiegend an Gebäuden/Bauwerken, aber auch Baumquartiere, WQ auch in Felsspalten, Nahrungshabitate häufig in Siedlungen, strukturierten Landschaften und Wäldern, bei der Jagd an Strukturen gebunden	-	SQ_E	-	(x)	(x)	Potenzielle Funktion des Hühnerstalls für einzelne Fledermäuse als temporäres Quartier (z.B. unter der Dachpappe), geringe Bedeutung Die Gehölze auf dem westlichen Freizeitgrundstück, insbesondere die Baumreihe am Zaun und an der westlichen Grenze sowie die Gehölze entlang des Sportplatzes besitzen eine geringe Bedeutung als potenzielle Teilnahrungshabitate für Zwergfledermäuse. Das östliche Freizeitgrundstück wird als potenzielles Teilnahrungshabitat von geringer Bedeutung für Zwergfledermäuse eingestuft.
Fransenfledermaus	SQ in Bäumen, Gebäuden, Bauwerken und Viehställen, WQ unterirdisch in Stollen, Kellern und Höhlen, auch in Felsspalten, Nahrungshabitate in Wäldern sowie in strukturierter Landschaft mit Hecken und Baumbeständen	-	SQ_E	-	(x)	(x)	Potenzielle Funktion des Hühnerstalls für einzelne Fledermäuse als temporäres Quartier (z.B. unter der Dachpappe), geringe Bedeutung Die Gehölze auf dem westlichen Freizeitgrundstück, insbesondere die Baumreihe am Zaun und an der westlichen Grenze sowie die Gehölze entlang des Sportplatzes besitzen eine Bedeutung als potenzielle Teilnahrungshabitate für an Strukturen gebunden jagende Fledermausarten. Im Bereich des Plangebiets wird die Bedeutung jedoch als gering eingeschätzt.
Kleine Bartfledermaus	SQ in Spaltenquartieren an Bauwerken/Bäumen (Risse, abstehende Rinde), WQ überwiegend unterirdisch in Stollen, Höhlen u.ä. auch in Felsspalten, Nahrungshabitate in Wäldern, strukturierter Landschaft entlang geradliniger Strukturen wie Wege, Hecken, Gräben, auch häufig in Randbereichen von Siedlungen	-	SQ_E	-	(x)	(x)	

Fledermausart	Lebensraumansprüche	Acker-, Grünland-Fläche im Plangebiet	Freizeitgrundstücke mit Hütten im Plangebiet			Angrenzende Gehölzreihen am Sportplatz	Bemerkungen
		Quartier Leitlinie Nahrungshabitat	Quartier	Leitlinie	Nahrungshabitat		
Große Bartfledermaus	SQ in Spaltenquartieren, überwiegend aus Holz, an Bauwerken/Bäumen (Risse, abstehende Rinde), WQ überwiegend unterirdisch in Stollen, Höhlen u.ä. auch Felsspalten, Nahrungshabitate überwiegend in Wäldern und an Gewässern, deutliche Bindung an Gewässer	-	SQ_E	-	(x)	(x)	

2.3 Biotoptypen im Plangebiet

2.3.1 Methode Biotoptypenkartierung

Die Einstufung der Biotoptypen erfolgt nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (v. Drachenfels 2021[3]). Die Angaben zur Wertigkeit (Wertstufe), zur Roten-Liste sowie zur Schutzwürdigkeit sind – soweit nicht anders angegeben - aus v. Drachenfels (2024)[4].

Die Geländebegehungen zur Erfassung der Biotoptypen fanden am 28.03.2025, 18.04.2025 und 22.08.2025 statt.

Baum- und Heckenschutz in der Stadt Bad Münder[5]: Im gesamten Gebiet der Stadt Bad Münder, d.h. sowohl im Innenbereich gem. § 33 BauGB u. § 34 BauBG als auch im Außenbereich gem. § 35 BauGB sind - mit Ausnahme von Koniferen, Obstbäumen, Waldflächen und Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien - folgende Bäume und Hecken geschützt:

a. Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm.
b. Süntel-Buchen.
c. Eiben mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm.
d. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist.
e. Baumgruppen, wenn sie in einer Gruppe von mind. fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren oder eine Höhe von mind. jeweils 2,50 m besitzen und mind. ein Baum einen Stammumfang von 80 cm hat.
f. freiwachsenden Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 1 m. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen und /oder Eiben ab einer Länge von 5 m. Der Schutz gilt auch, wenn durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (z.B. auf den Stock setzen) die Mindesthöhe von 1 m unterschritten wird.
g. Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

[3] DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4

[4] v. Drachenfels (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen – mit Einstufungen der Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung. Inform.d. Naturschutz Niedersachs 2/2024.

[5] Stadt Bad Münder (1997): Satzung über den Schutz des Baum- und Heckenbestanes für das Gebiet der Stadt Bad Münder am Deister. 1. Änderung: Anlage Nr. 1 zur Verwaltungsvorlage Nr- 57/2018

2.3.2 Beschreibung der Biotoptypen im Plangebiet

2.3.2.1 Gebüsche und Gehölzbestände

2.10.2 Strauch-Baumhecke (HFM)			ca. 28 m²
Wertstufe:	III	mittlere Bedeutung	
Schutz:	Baum- und Heckenschutzsatzung (geschützt als Teil einer längeren Heckenstruktur)	Gefährdung: (Rote Liste)	3

Beschreibung:

Im südöstlichen Teil des Plangebiets befindet sich ein Teil der den Sportplatz umgebenden Strauch-Baumhecke.

Arten:

Stieleiche (*Quercus robur*), Hasel (*Corylus avellana*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)

2.10.2 Strauch-Baumhecke (HFM) Einfriedung des Freizeitgrundstücks			ca. 49 m²
Wertstufe:	III	mittlere Bedeutung	
Schutz:	Kein Schutz über die Baum- und Heckenschutzsatzung, da zu kurze Abschnitte u. keine freiwachsende Hecke	Gefährdung: (Rote Liste)	3

Beschreibung:

Teile der Einfriedung des Freizeitgrundstücks

Arten:

Im nördlichen Abschnitt: Hasel (*Corylus avellana*)

Im südlichen Abschnitt: Forsythie (*Forsythia × intermedia* Zabel), Essigbaum (*Rhus typhina*), Hasel (*Corylus avellana*)

2.13.3 Baumreihe (HBA) Zusatzmerkmale: 1 Stangenholz (BHD ca. 7-<20 cm) - schlechte Ausprägung (sehr enger Stand)			ca. 128 m²
	E	Bei Baum- und Strauchbeständen ist für beseitigte Bestände Ersatz in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge zu schaffen (Verzicht auf Wertstufen). Sind sie Strukturelemente flächig ausgeprägter Biotope, so gilt zusätzlich deren Wert (z. B. Einzelbäume in Heiden).	
Schutz:	- Kein Schutz über die Baum- und Heckenschutzsatzung da keine Heckenstruktur und Stammumfang < 80 cm	Gefährdung: (Rote Liste)	3

Beschreibung:

Die Baumreihe grenzt die westliche, brachliegende Freizeitparzelle zur angrenzenden Grünlandfläche hin ab. Sie besteht aus einer durchgewachsenen, eng gepflanzten Ahorn-Reihe.

Arten:

Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)

2.13.3 Baumreihe (HBA) Zusatzmerkmale: 2 schwaches bis mittleres Baumholz (BHD ca. 20-<50 cm) Fi Fichte			ca. 59 m²
	E	Bei Baum- und Strauchbeständen ist für beseitigte Bestände Ersatz in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge zu schaffen (Verzicht auf Wertstufen). Sind sie Strukturelemente flächig ausgeprägter Biotope, so gilt zusätzlich deren Wert (z. B. Einzelbäume in Heiden).	
Schutz:	-	Gefährdung: (Rote Liste)	3

	Kein Schutz über die Baum- und Heckenschutzsatzung da keine Laubbäume (Koniferen)		

Beschreibung:

Fichtenreihe zwischen den beiden Freizeitgrundstücken

Arten:
Gemeine Fichte (*Picea abies*)

2.13.1 Sonstige Baumgruppe (HBE)			ca. 27 m²
Wertstufe:	E	Bei Baum- und Strauchbeständen ist für beseitigte Bestände Ersatz in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge zu schaffen (Verzicht auf Wertstufen). Sind sie Strukturelemente flächig ausgeprägter Biotope, so gilt zusätzlich deren Wert (z. B. Einzelbäume in Heiden).	
Schutz:	- Kein Schutz über die Baum- und Heckenschutzsatzung da Stammumfang < 80 cm	Gefährdung: (Rote Liste)	3

Beschreibung:

Vermutlich über Sukzession aufgewachsene Birken-Gruppe im südlichen Teil des westlichen Freizeitgeländes.

Arten:

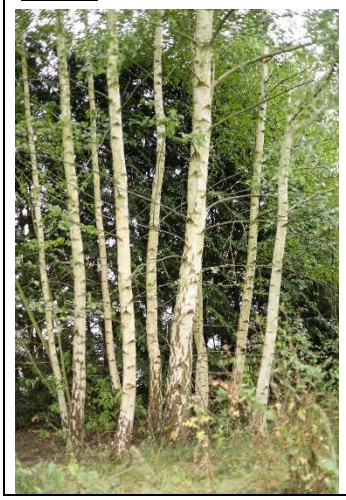

Sandbirke (*Betula pendula*)

2.3.2.2 Grünland

<table>
<tr><td colspan="3">9.5.1 Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden
<u>Zusatzmerkmale:</u>
+ gute, kennartenreiche Ausprägung</td><td>ca. 2.195 m²</td></tr>
<tr><td>Wertstufe:</td><td>III</td><td colspan="2">Mittlere Bedeutung</td></tr>
<tr><td>Schutz:</td><td>-</td><td>Gefährdung: (Rote Liste)</td><td>3d

d= entwicklungsbedürftiges Degenerationsstadium</td></tr>
<tr><td colspan="4"><u>Beschreibung</u>:

Grünlandfläche im südwestlichen Teil des Plangebiets

<u>Arten:</u>

Wiesen-Pippau (Crepis biennis), Gewöhnliche Schafgarbe (Achillea millefolium), Wiesenklee (Trifolium pratense), Spitzwegerich (Plantago lanceolata), Weg-Rauke (Sisymbrium officinale), Gewöhnliche Hirtentäschel (Capsella bursa-pastoris), Wiesen-Bärenklau (Heracleum sphondylium), Weißklee (Trifolium repens), Wiesen-Sauerampfer (Rumex acetosa), Gänseblümchen (Bellis perennis), Löwenzahn (Taraxacum officinale agg.), Deutsches Weidelgras (Lolium perenne), Gewöhnliches Knäuelgras (Dactylis glomerata)

Auf der Fläche wurde die Wildbienenart Halictus scabiosae auf Wiesen-Pippau pollen- und nektarsammelnd festgestellt (Foto unten rechts). Die Art ist polylektisch. Die Nester werden in selbstgegrabenen Hohlräumen, bevorzugt auf vegetationsfreien Stellen, angelegt, z.B. auf den Trampelpfaden, die die Fläche durchziehen. Die Art ist in Deutschland nicht gefährdet (Westrich et al. 2011).</td></tr>
</table>

2.3.2.3 Stauden- und Ruderalfluren

<table>
<tr><td colspan="3">10.4.2 Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)
<u>Zusatzmerkmale:</u>
- schlechte Ausprägung auf dem Freizeitgrundstück aufgrund von Beschattung</td><td>ca. 608 m²</td></tr>
<tr><td>Wertstufe:</td><td>III</td><td>Mittlere Bedeutung
Keine Herabstufung der Wertigkeit der Ruderalflur auf dem Freizeitgrundstück, da noch immer artenreich</td><td></td></tr>
<tr><td>Schutz:</td><td colspan="2">-</td><td>Gefährdung: (Rote Liste)</td><td>3d
d= entwicklungsbedürftiges Degenerationsstadium</td></tr>
<tr><td colspan="5"><u>Beschreibung</u>

Randstreifen entlang des Lohfeldwegs
<u>Arten:</u>
Gewöhnliches Knäuelgras (Dactylis glomerata), Deutsches Weidelgras (Lolium perenne), Spitzwegerich (Plantago lanceolata), Wiesen-Bärenklau (Heracleum sphondylium), Gewöhnliche Schafgarbe (Achillea millefolium), Brennessel (Urtica dioica)

Durch Nutzungsaufgabe entstandene Staudenflur auf dem westlichen Freizeitgrundstück.
<u>Arten:</u>
Gewöhnliches Knäuelgras (Dactylis glomerata), Rote Straußgras (Agrostis capillaris), Wiesen-Pippau (Crepis biennis), Gundermann (Glechoma hederacea), Tüpfel-Johanniskraut (Hypericum perforatum), Gewöhnliche Kratzdistel (Cirsium vulgare), Magerwiesen-Margerite (Leucanthemum vulgare), Gemeine Nachtkerze (Oenothera biennis), Weg-Rauke (Sisymbrium officinale)</td></tr>
</table>

10.4.5 Artenarme Brennesselflur (UHB)				ca. 143 m²
Wertstufe:	II	Geringe Bedeutung		
Schutz:	-		Gefährdung: (Rote Liste)	-

Beschreibung

Brennesselflur auf eutrophiertem Standort im Bereich der ehemaligen Hühnerhaltung auf dem westlichen Freizeitgrundstück

Arten:

Brennessel (*Urtica dioica*)

2.3.2.4 Acker- und Gartenbau-Biotope

11.1.2 Basenarmer Lehmacker (AL)				ca. 1.593 m²
Wertstufe:	I	Geringe bis sehr geringe Bedeutung		
Schutz:	-		Gefährdung: (Rote Liste)	-

Beschreibung

Ackerfläche im nordöstlichen Teil des Plangebiets

2.3.2.5 Siedlungsbiotope

12.2.2 Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten (BZN)				ca. 30 m²
Wertstufe:	I	Geringe bis sehr geringe Bedeutung		
Schutz:	-		Gefährdung: (Rote Liste)	-

Beschreibung

Thuja-Gebüsch (*Thuja occidentalis*) an der nördlichen und südlichen Grenze des westlichen Freizeitgrundstücks

12.2.3 Zierhecke (BZH)				ca. 51 m²
Wertstufe:	I	Geringe bis sehr geringe Bedeutung		
Schutz:	-		Gefährdung: (Rote Liste)	-

Beschreibung

Geschnittene Formhecke an der östlichen Grenze des östlichen Freizeitgrundstücks

Arten:

Eibe (*Taxus baccata*), Abendländischer Lebensbaum (*Thuja occidentalis*), Schwarze Holunder (*Sambucus nigra*)

12.6.7 Freizeitgrundstück (PHF)				ca. 769 m²
Wertstufe:	I	Geringe bis sehr geringe Bedeutung		
Schutz:	-		Gefährdung: (Rote Liste)	-

Beschreibung

Freizeitgrundstück: mit Nutzgarten, Zierrasen, Spielgeräten, Poolbecken, etc.

2.3.2.6 Gebäude und Verkehrsflächen

13.17.5 Hütte (OYH)				ca. 66 m²
		davon auf dem brachliegenden Freizeitgrundstück		ca. 13 m²
Wertstufe:	I	Von geringer bis sehr geringer Bedeutung		
Schutz:	-		Gefährdung: (Rote Liste)	-

Beschreibung:

Gartenhütten in Bereich des brachgefallenen Freizeitgrundstück und des noch genutzten Freizeitgrundstücks.

<table>
<tr><td colspan="3">13.1.1 Straße (OVS)
<u>Zusatzmerkmale:</u>
a Asphalt w wassergebundene Decke (Schotter)</td><td>ca. 539 m²</td></tr>
<tr><td>Wertstufe:</td><td>I</td><td colspan="2">Von geringer bis sehr geringer Bedeutung</td></tr>
<tr><td>Schutz:</td><td colspan="2">-</td><td>Gefährdung: (Rote Liste)</td><td>-</td></tr>
<tr><td colspan="5">Beschreibung:

Lohfeldweg: im östlichen Teil als geschotterter Weg. Im Bereich der Schule und des Feuerwehrhauses asphaltiert.

 </td></tr>
</table>

2.3.3 Biotoptypen-Karte

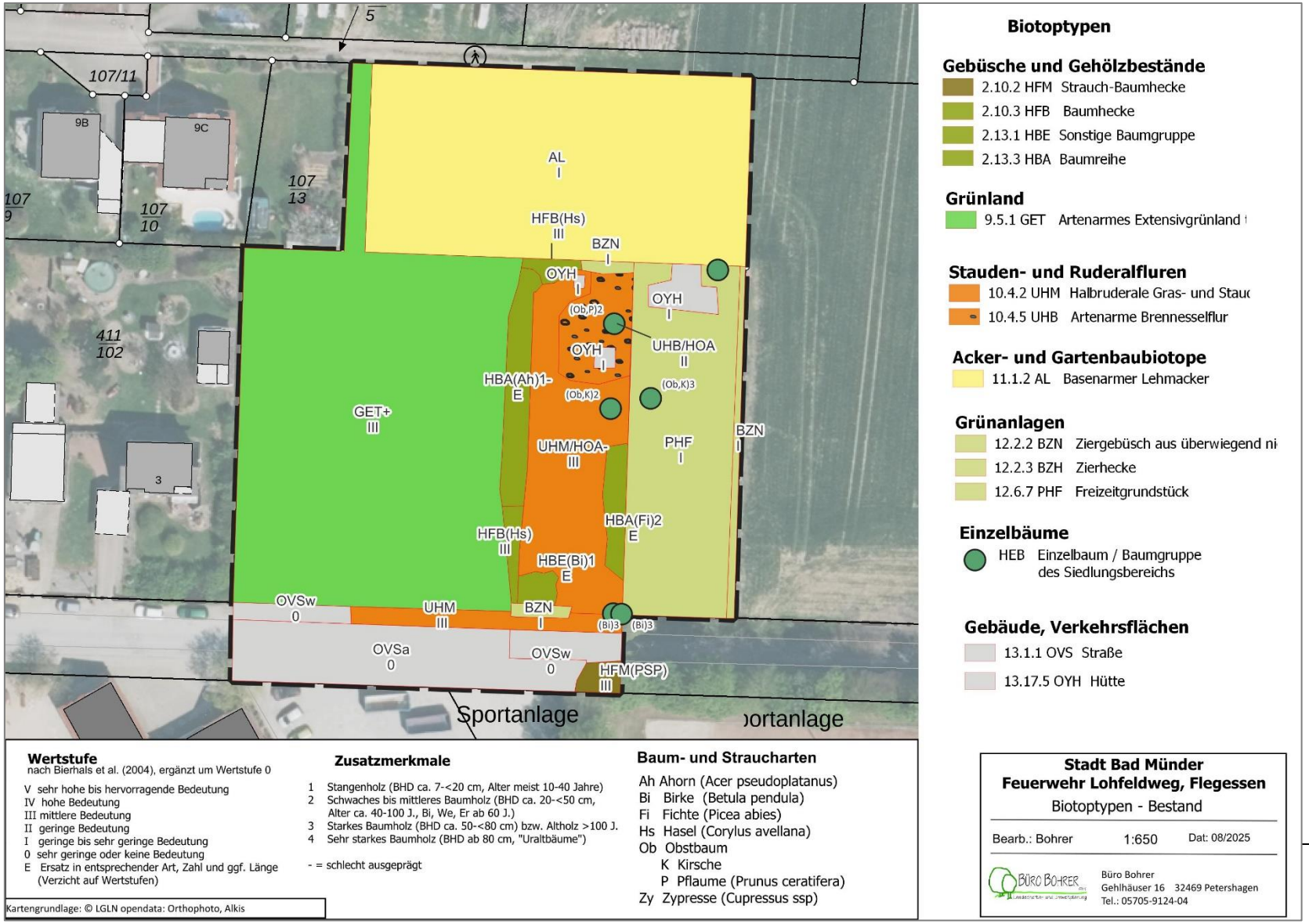

Abb. 4 Biotoptypen im Plangebiet

3. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

3.1 Grundlagen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

3.1.1 Darstellung der für die Beurteilung heranzuziehenden Rechtsgrundlagen

Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG

Grundlage der Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände bildet die Überprüfung der Verbotstatbestände des §§ 44 (1) BNatSchG, mit denen die europarechtlichen Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht umgesetzt wurden. Demnach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Abs. 1 BNatSchG, Tötungs- und Verletzungsverbote),

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 (1) Abs. 2 BNatSchG, Störungsverbote),

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Abs. 3 BNatSchG, Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten),

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören ((§ 44 (1) Abs. 4 BNatSchG, Zugriffsverbote in Bezug auf Pflanzen).

Sonderregelungen im Rahmen der Bauleitplanung (§ 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG)

Nach § 44 (5) Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle anderen Arten im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Der Prüfumfang beschränkt sich daher bei Bauleitplanverfahren und Zulassungsverfahren auf die FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Bei diesen Arten liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3) und gegen das Verbot des § 44 (1) Abs. 1 („Tötungsverbot“) bei Vorhaben wie z.B. Bauvorhaben nur dann vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Ein Verbotstatbestand kann bei einer europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Art oder einer europäischen Vogelart nur erfüllt sein:

- wenn sich das Tötungsrisiko signifikant erhöht (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) (§44 (1) Nr. 1 BNatSchG),
- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) (§44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

Unzulässigkeit und Ausnahmeverfahren (§ 45 Abs. 7 BNatSchG)

Ausnahmen können gemäß § 45 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Umweltschadensrecht

Ein Umweltschaden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG i.V. m. § 19 BNatSchG) ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume oder Arten hat. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL.

Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind (siehe dazu § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG).

3.1.2 Datengrundlage

Als Datengrundlage zur Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags dienten:

- Erfassung der Avifauna in insgesamt 2 Begängen von Februar bis Ende Mai 2025
- Erfassung potenzieller Fledermaus-Habitate, vgl. Meier (2025) im Anhang
- Erfassung der Biotoptypen in insgesamt 3 Begehungen von März bis August 2025
- Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (Theunert 2008, aktualisiert durch NLWKN 2015)
- Interaktive Umweltkarten Niedersachsen

3.1.3 Geschützte Biotope, faunistisch wertvolle Bereiche

Geschützte Biotope kommen im Plangebiet nicht vor, s. Biotoptypenkartierung.
Faunistisch wertvolle Bereiche, z.B. für Brut- und Rastvögel oder für weitere Arten, finden sich im Plangebiet oder im Umfeld nicht (Umweltkarten Niedersachsen, Zugriff: 26.08.2025).

3.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung

3.2.1 Vorprüfung

In der Vorprüfung werden alle europarechtlich geschützten Arten ermittelt, die im Untersuchungsgebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind. Anschließend wird überschlägig beurteilt, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind. Für die Arten, für die ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote möglich ist, erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Analyse.

3.2.1.1 Artenspektrum

Avifauna

Im Untersuchungsgebiet sind folgende Brutvogelarten als Brutbestand nachgewiesen (vgl. Kap. Avifauna):

- Gefährdete Arten
  Brutbestand: Bluthänfling, Feldlerche, Star
  Brutbestand angrenzend an UG (Schulgebäude, Feuerwehr): Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Star

- Nicht gefährdete Arten (Vorwarnliste)
  Brutbestand: Feldsperling, Grauschnäpper, Stieglitz,

- Sonstige nicht gefährdete Arten
  Brutbestand: Amsel, Buchfink, Blaumeise, Grünfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Wacholderdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp

  Brutzeitfeststellung: Bachstelze, Fitis

Bei den Brutzeitfeststellungen handelt es sich i.d.R. um Arten, die nur einmal im UG in einem potenziellen Bruthabitat festgestellt wurden und die daher als Brutbestand nicht bestätigt werden konnten. Da die Vorkommen nicht bestätigt sind und die Nahrungshabitate der nachgewiesenen nicht essentiell für die Vorkommen sind, ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Gastvogelarten und der nicht bestätigten Brutvogel-Reviere nicht gegeben. Daher beschränken sich die weiteren Prüfungen auf die als Brutbestand nachgewiesenen Arten.

Säugetiere

Potenziell können folgende Arten im Vorhabengebiet oder im Umfeld davon vorkommen:

Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Große Bartfledermaus

Potenziell vorkommende, weitere europarechtlich geschützte Arten

Ein Abgleich der in den Habitatkomplexen Gehölze, Grünland, Acker und Ruderalfluren in Niedersachsen vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten (Theunert 2008, aktualisiert Jan. 2015) mit den spezifischen Habitatansprüchen und der konkreten Habitat-Ausprägung im Untersuchungsgebiet ergab keine Hinweise auf potenzielle Vorkommen weiterer, europarechtlich geschützter Arten. Vieler dieser Arten besitzen räumlich sehr begrenzte Vorkommen in Niedersachsen oder sehr spezielle Habitatansprüche, die im Plangebiet nicht vorzufinden sind.

Im Ergebnis ist mit dem Vorkommen weiterer, europarechtlich geschützter Arten im Untersuchungsgebiet nicht zu rechnen.

3.2.1.2 Auswirkungen der geplanten Bebauung

Die zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände relevanten Wirkungen des Vorhabens lassen sich in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen unterteilen.

Baubedingte Wirkfaktoren (während der Bauphase, sind i.d.R. von kurz- oder mittelfristiger Dauer):

Baubedingte Wirkfaktoren	**Betroffene Arten**
Tötung von Fledermäusen bei den Arbeiten zur Baufeldfreiräumung (-> Fällung der Gehölze, Entfernung der Gartenhütten)	**Fledermäuse:** -> Die Gehölze auf dem Freizeitgrundstück im Bereich der geplanten Feuerwehrfläche besitzen keine potenzielle Bedeutung als Quartierstandort. Daher ist hier auch nicht der Tötung von Fledermäusen bei der Fällung zu rechnen -> Der Hühnerstall auf dem Freizeitgelände besitzt eine geringe, potenzielle Bedeutung als Quartier für einzelne Fledermäuse. Daher können hier beim Abriss Tiere getötet werden. Betroffene Arten: Zwergfledermaus, Große u. Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus
Abendliche Beleuchtung der Baustelle	**Fledermäuse:**

	Potenzielle Störung des überplanten Freizeitgrundstücks als Nahrungshabitat von Zwergfledermaus, Große u. Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, jedoch keine Leitlinien-Funktion betroffen.
Tötung von Brutvögeln bei der Fällung von Gehölzen	**Brutvögel:** Bei einer Fällung in der Brutzeit sind folgende Arten betroffen: Amsel, Buchfink, Grünfink, Bluthänfling, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Zilpzalp

Anlagenbedingte Wirkfaktoren (ergeben sich durch die geplante Bebauung und sind von langfristiger Dauer):

Anlagenbedingte Wirkfaktoren	**Betroffene Arten**
Verlust von Nahrungsraum	Keine Betroffenheit: Im Plangebiet befinden sich keine Nahrungshabitate betroffener Brutvogel- oder Fledermaus-Arten , die für die entsprechenden Vorkommen sind.
Verlust / Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	**Brutvögel**: Gehölzbewohnende, nicht gefährdete Arten: Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchsgras-mücke, Ringeltaube, Zilpzalp. Der ebenfalls nachgewiesene Bluthänfling konnte im Plangebiet nicht als Brutbestand bestätigt werden (nur Brutzeitfeststellung). Die bestätigten Vorkommen in der Strauch-Baum-Hecke um den Sportplatz sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Betroffene Offenlandarten mit einer Empfindlichkeit gegenüber vertikalen Strukturen (Kulissenwirkung): Feldlerche **Fledermäuse: Verlust von potenziellen Quartieren mit verschiedenen Funktionen** <u>temporäre Quartiere für Einzeltiere:</u> im Bereich des Hühnerstalls können temporäre Quartiere von Einzeltieren von Zwergfledermaus, Kleiner und Großer Bartfledermaus und von Fransenfledermaus nicht ausgeschlossen werden. <u>Sommerquartier:</u> Mit dem Vorkommen von Wochenstubenquartieren ist im Plangebiet nicht zu rechnen. <u>Balzquartier, Winterquartier</u>: Mit dem Vorkommen von Balz- oder Winterquartieren ist im Plangebiet nicht zu rechnen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren (ergeben sich aus der Gesamtnutzung der Flächen):

Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Betroffene Arten
Lärm- und Lichtimmission: Insbesondere Beleuchtung der Betriebsfläche der Feuerwehr und angrenzender Nahrungshabitate am Lohfeldweg	**Brutvögel**: Keine Betroffenheit **Fledermäuse**: Störung von Leitlinien: Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus Fransenfledermaus, Kleine und Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Braunes und Graues Langohr Störung von Nahrungshabitaten: Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Kleine und Große Bartfledermaus, Braunes und Graues Langohr Erläuterungen: Bei Arten mit einer Empfindlichkeit gegenüber Lichtimmissionen auf Transferflügen können potenziell vorkommende Leitlinien beeinträchtigt werden. Darüber hinaus gibt es auch eine Reihe von Arten, die auch in ihren Nahrungshabitaten empfindlich gegenüber Lichtimmissionen sind, vgl. Meier 2025 (i. Anhang).

3.2.2 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

3.2.2.1 Auslösung der Zugriffsverbote bei europarechtlich geschützten Arten (Vorprüfung)

Tötung von europäisch geschützten Arten (§44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Brutvögel: Durch die Fällung von Gehölzen auf der Vorhabenfläche während der Brutzeit ist mit der Tötung von Nestlingen in Gehölzen brütender Vogelarten zu rechnen. Betroffen sind folgende Arten:
Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Zilpzalp.

Fledermäuse: Durch die Entfernung der als Hühnerstall genutzten Hütte im Bereich des überplanten Freizeitgrundstücks können einzelne Individuen folgender Fledermäuse getötet werden:
Zwergfledermaus, Große oder Kleine Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus.

Erhebliche Störungen (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen können durch Beunruhigung oder Scheuchwirkungen infolge von z.B. Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden[6]. Eine Zerstörung von Lebensräumen, wie z.B. eine Verkleinerung von Jagd- und Nahrungshabitaten oder die Unterbrechung von Flugrouten kann ebenfalls eine Störung darstellen[7].

Jedoch fällt nicht jede störende Handlung unter das Verbot, sondern nur erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern können. Dies ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert.

Brutvögel: Für die nachgewiesenen Brutvogelarten, die regelmäßig im Siedlungsraum oder in siedlungsnahen Offenlandbereichen vorkommen, kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden. Diese Arten sind gegenüber Bewegung, Lärm oder Licht wenig störungsempfindlich.

Fledermäuse: Die Strauch-Baumhecke um den Sportplatz besitzt eine potenzielle Funktion als bedeutendes Nahrungshabitat lichtempfindlicher Fledermausarten (Kleine und Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, vgl. Voigt et. al. 2019). Wenn Beleuchtung auf diese Stauch-Baumhecke fällt, ist eine erhebliche Störung der betroffenen Arten möglich.

[6] LANA-Hinweise StA "Arten und Biotopschutz": Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (Oktober 2009); https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/LANA-Hinweise_Artenschutzdefinitionen_Endfassung_09_10_02.pdf

[7] Vgl. BVerwG 12. März 2008, 9A 3.06: RN 230
Sobotta, C. (2007): Artenschutz in der Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs in Natur und Recht 29 (10): 642 – 649. S. 644

Verlust von Lebensstätten (§44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die geplante Bebauung kommt es zu dem Verlust und zur Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von in Gehölzen brütender Vogelarten. Betroffen sind die Arten Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube und Zilpzalp.

Die **Feldlerche** brütet zwar nicht auf der Vorhabenfläche, jedoch in der daran angrenzenden Ackerflur. Feldlerchen legen Bodennester in Ackerkulturen, im Grünland und in Brachen an, wobei das Nest jedes Jahr neu gebaut wird. Auch wenn es aufgrund von Änderungen in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu Revierverschiebungen kommen kann, besteht regelmäßig Reviertreue. Als Fortpflanzungsstätte wird daher das gesamte Revier abgegrenzt (MUNLV & FÖA 2021). Beispielsweise kann in der Region Hannover von einer durchschnittlichen Reviergröße von 5 ha ausgegangen werden (Region Hannover 2018). Da die Feldlerche von einzelnen baulichen Anlagen oder von dichten, kulissenwirksamen Baumstrukturen einen Abstand von ca. 100 m hält, wird die so gemiedene Zone als Bruthabitat entwertet. Zu Gebüschreihen und niedrigen Hecken werden demgegenüber Abstände von ca. 25 m gehalten.

Fledermäuse: Durch den Wegfall der als Hühnerstall genutzten Hütte auf dem Freizeitgrundstück können potenziell temporäre Quartiere von Einzeltieren der Arten Zwergfledermaus, Kleine und Große Bartfledermaus und Fransenfledermaus betroffen sein.
Von einer Betroffenheit essentieller Quartiere mit Wochenstuben-, Balz- oder Winterquartierfunktion kann jedoch nicht ausgegangen werden.

3.2.2.2 Art-zu-Art-Betrachtung

Für betroffene, nachgewiesene oder potentiell vorkommende, europarechtlich geschützte Arten können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände berührt sein. Für diese Arten ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich. In diesem Schritt wird geprüft, wo die Lebensstätten der betroffenen Arten sind, zu welcher Jahres- oder Tageszeit und über welche Wirkfaktoren eine Betroffenheit auftritt und welche Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind, die Verbotstatbestände abzuwenden.

Mit der folgenden Tabelle erfolgt eine Abschätzung der Beeinträchtigungen der betroffenen Arten. Anschließend wird geprüft, ob auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verstoßen wird.

Tab. 4 Vorkommende Vogel- und Fledermausarten, Abschätzung der Betroffenheit (Art-zu-Art-Analyse)
(Erläuterungen am Ende der Tabelle)

	Bes. gesch.	Streng ge-	Rote Liste NI	Rote Liste D	NI atl	BRD atl	Habitatansprüche[8]	Vorkommen, Potenzialanalyse	Wirkfaktoren-Analyse	Abschätzung Artenschutzrechtliche Betroffenheit, Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen
Vögel										
Feldlerche	•		3	3	U	k.A.	Brutvogel in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont u. mit offenen Bodenstellen bzw. abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht Nest am Boden in niedriger Gras- und Krautvegetation Hält zu Wald- u. Siedlungsfläche einen Abstand v. mind. 60-120 m, zu Baumreihen u. Hochspannungsleitungen 100 m (NLWKN 2011, FÖA 2021) Reviertreue	3 Brutpaare in der östlich angrenzenden Agrarlandschaft im Abstand von 100 – 150 m zum Plangebiet	**Während Bauphase**: keine **Anlagenbedingte Wirkung:** Beeinträchtigung von eines Brutpaares in der Ackerflur bei Entwicklung hochwüchsiger Bäume und dichter, hochwüchsiger Gehölzbestände an der nordöstlichen und östlichen Grenze der Vorhabenfläche (Kulissenwirkung vom Baumreihen 100 m, von waldähnlichen, ca. 15 m hohen Gehölzrändern mind. 150 m, vgl. FÖA 2021)	*§44 (1) Nr. 1: Verbot der Tötung von Individuen* **Vermeidungsmaßnahmen:** Eingrünung an der östlichen und nordöstlichen Grenze der Vorhabenfläche durch niedrige Gebüsche Verzicht auf dichte, hohe Gehölzentwicklungen im nordöstlichen Teil der Vorhabenfläche (Abstand zu den Feldlerchenrevieren mindestens 150 m) *§44 (1) Nr. 3: Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten* **CEF-Maßnahmen:** Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich.

[8] Habitatansprüche Avifauna: aus Bauer et al.(2005), Glut v. Blotzheim (1994), LANUV Fachinformationssystem Artenschutz, NLWKN: Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Südbeck et al. (2015) , Habitatansprüche Fledermäuse: aus Dietz et al. (2007)

	Bes. gesch.	Streng ge-	Rote Liste NI	Rote Liste D	NI atl	BRD atl	Habitatansprüche[8]	Vorkommen, Potenzialanalyse	Wirkfaktoren-Analyse	Abschätzung Artenschutzrechtliche Betroffenheit, Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen
Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Zilpzalp	•		*	*	-	-	Freibrüter in Gehölzbeständen im Siedlungsraum und in der freien Landschaft (Baumreihen und -gruppen, Feldgehölzen, Hecken) Nester werden jedes Jahr neu gebaut.	Brutvögel im Bereich der Gehölze auf der Vorhabenfläche	**Während Bauphase**: Tötung von Nestlingen bei Entfernung von Gehölzen in der Brutzeit **Anlagenbedingte Wirkung:** Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. **Betriebsbedingte Wirkung:** keine	*§44 (1) Nr. 1: Verbot der Tötung von Individuen* **Vermeidungsmaßnahmen:** Bauzeitenreglung: keine Fällung von Gehölzen in der Brutzeit (Zeitraum 01.03. – 30.09.). *§44 (1) Nr. 3: Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten* Das Verbot ist nicht berührt, da die Arten nicht standorttreu sind und ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln. Die Arten sind in Niedersachsen häufig und nicht gefährdet, Ausweich-Habitate sind im näheren Umfeld vorhanden.

	Bes. gesch.	Streng ge-	Rote Liste NI	Rote Liste D	NI atl	BRD atl	Habitatansprüche[8]	Vorkommen, Potenzialanalyse	Wirkfaktoren-Analyse	Abschätzung Artenschutzrechtliche Betroffenheit, Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen
Säugetiere (Fledermäuse)								Mögliche Betroffenheit		
Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*	●	●	*	*	G	FV=	Sommer- und Winterquartiere an Gebäuden, aber auch Baumquartiere Nahrungshabitate häufig in Siedlungen, Gewässern, in strukturreicher Agrarlandschaft Empfindlichkeit gegenüber Lichtimmissionen an Quartieren Strukturgebunden jagende Art	Die Hütten (Hühnerstall) auf der Vorhabenfläche können potenzielle, temporäre Verstecke von Einzeltieren sein. Die Gehölzreihen auf der Vorhabenfläche besitzen eine Funktion als potenzielles Nahrungshabitat, das jedoch aufgrund seiner geringen Größe nicht essentiell für die betroffenen Vorkommen ist. Demgegenüber wird die potenzielle Bedeutung der Gehölzreihen um den Sportplatz als Nahrungshabitat als hoch eingeschätzt. Keine potenzielle Leitlinien-Funktion der Gehölzreihen.	Tötung von Einzeltieren beim Abriss der Hütten, Verlust temporärer Quartiere für Einzeltiere Verlust von nicht essentiellen Nahrungshabitaten (-> keine Maßnahmen erforderlich)	*§44 (1) Nr. 1: Verbot der Tötung von Individuen* **Vermeidungsmaßnahmen:** Bauzeitenregelung: Abriss der Hütten auf der Vorhabenfläche im Winter (vom 1.11. bis 31.3.). *§44 (1) Nr. 3: Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten* Das Verbot ist nicht berührt, da keine Quartiere oder essentiellen Nahrungshabitate betroffen sind.

	Bes. gesch.	Streng ge-	Rote Liste NI	Rote Liste D	NI atl	BRD atl	Habitatansprüche[8]	Vorkommen, Potenzialanalyse	Wirkfaktoren-Analyse	Abschätzung Artenschutzrechtliche Betroffenheit, Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen
Kleine Bartfledermaus *Myotis mystacinus*	•	•	3	*	S	xx(=)	Sommerquartiere in Spaltenquartieren an Bauwerken/Bäumen (Risse, abstehende Rinde), Winterquartiere überwiegend unterirdisch in Stollen, Höhlen u.ä. auch in Felsspalten. Kleine Bartfledermaus: Nahrungshabitate in Wäldern, strukturierter Landschaft entlang geradliniger Strukturen wie Wege, Hecken, Gräben, auch häufig in Randbereichen von Siedlungen	Hütten (Hühnerstall) als potenzielles, temporär genutztes Quartier von Einzeltieren Gehölzreihen auf der Vorhabenfläche als potenzielles, nicht essentielles Nahrungshabitat Gehölze am Sportplatz mit potenziell hoher Bedeutung als Nahrungshabitat Keine potenziellen Leitstrukturen vorhanden	Tötung von Einzeltieren beim Abriss der Hütten, Verlust temporärer Quartiere für Einzeltiere Verlust von nicht essentiellen Nahrungshabitaten (-> keine Maßnahmen erforderlich) Beeinträchtigungen der Gehölzreihe um den Sportplatz durch Beleuchtung	*§44 (1) Nr. 1: Verbot der Tötung von Individuen* **Vermeidungsmaßnahmen:** Bauzeitenregelung: Abriss der Hütten auf der Vorhabenfläche im Winter (vom 1.11. bis 31.3.). *§44 (1) Nr. 2: Verbot der Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit* **Vermeidungsmaßnahme:** Fledermausfreundliche Beleuchtung im Plangebiet *§44 (1) Nr. 3: Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten* Das Verbot ist nicht berührt, da keine Quartiere oder essentiellen Nahrungshabitate betroffen sind.
Große Bartfledermaus M*yotis brandtii*	•	•	3	*	S	U1(=)	Große Bartfledermaus: Nahrungshabitate überwiegend in Wäldern und an Gewässern, deutliche Bindung an Gewässer In allen Teilhabitaten (Quartiere, Nahrungshabitate, Transferflüge, etc.) lichtempfindliche Arten (Voigt et al. 2019)..			

	Bes. gesch.	Streng ge-	Rote Liste NI	Rote Liste D	NI atl	BRD atl	Habitatansprüche[8]	Vorkommen, Potenzialanalyse	Wirkfaktoren-Analyse	Abschätzung Artenschutzrechtliche Betroffenheit, Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen
Fransenfledermaus *Myotis nattereri*	•	•	*	*	x	FV+	Sommerquartier in Bäumen, Gebäuden, Bauwerken und Viehställen, WQ unterirdisch in Stollen, Kellern und Höhlen, auch in Felsspalten, Nahrungshabitate in Wäldern sowie in strukturierter Landschaft mit Hecken und Baumbeständen Besonders lichtempfindlich sowohl im Bereich von Quartieren als auch in Nahrungshabitaten und auf Transferflügen (Voigt et al. 2019)	Hütten (Hühnerstall) als potenzielles, temporär genutztes Quartier von Einzeltieren Gehölzreihen auf der Vorhabenfläche als potenzielles, nicht essentielles Nahrungshabitat Gehölze am Sportplatz mit potenziell hoher Bedeutung als Nahrungshabitat Keine potenziellen Leitstrukturen vorhanden.	Tötung von Einzeltieren beim Abriss der Hütten, Verlust temporärer Quartiere für Einzeltiere Verlust von nicht essentiellen Nahrungshabitaten (-> keine Maßnahmen erforderlich) Beeinträchtigungen der Gehölzreihe um den Sportplatz durch Beleuchtung	*§44 (1) Nr. 1: Verbot der Tötung von Individuen* **Vermeidungsmaßnahmen:** Bauzeitenregelung: Abriss der Hütten auf der Vorhabenfläche im Winter (vom 1.11. bis 31.3.). *§44 (1) Nr. 2: Verbot der Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit* **Vermeidungsmaßnahme:** Fledermausfreundliche Beleuchtung im Plangebiet *§44 (1) Nr. 3: Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten* Das Verbot ist nicht berührt, da keine Quartiere oder essentiellen Nahrungshabitate betroffen sind.

Schutzstatus: Maßgebliche Rechtsvorschrift für die Einstufung als

- **besonders geschützte Art:** § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG **streng geschützte Art:** § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Rote Liste

1	vom Aussterben bedroht	D	Daten unzureichend	NI	Einstufung nach Roter Liste Niedersachsen, bzw. Region (TO) Tiefland (Ost)
2	stark gefährdet	V	Vorwarnliste		
3	gefährdet	G	Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt	D	Einstufung nach Roter Liste Deutschland

Rote Liste Fledermäuse: Kirberg, S. (2025), Meinig et al. (2020); Rote Liste Avifauna: Krüger & Sandkühler (2022), Ryslavy et al. (2020)

Erhaltungszustand

Die Bewertung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen basiert auf Einzelbewertungen zu den Parametern "Verbreitungsgebiet", "Fläche", "Spezifische Strukturen und Funktionen" sowie "Zukunftsaussichten". Diese vier Parameter werden jeweils als "günstig" (grün/ FV), "ungünstig-unzureichend" (gelb/U1) oder "ungünstig-schlecht" (rot/U2) bewertet bzw. bei nicht ausreichenden Daten als "unbekannt" (grau/XX) eingestuft.

Atl = Erhaltungszustand in Niedersachsen (atlantische, biogeografische Region) vgl. NLWKN: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz)

	= unbekannt	g	= günstig	u	= ungünstig	s	= schlecht

3.3 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

3.3.1 Vermeidungsmaßnahmen

Es werden die folgenden **Vermeidungsmaßnahmen** vorgeschlagen. Sie sind Voraussetzung für die Beurteilung der Verbotstatbestände.

3.3.1.1 V 1: Bauzeiten-Beschränkung und Vermeidung der Tötung von Tieren sowie Vermeidung des Verlusts von Quartieren während der Bauphase

Avifauna: Zur Vermeidung der Tötung von Individuen in Gehölzen brütender Vogelarten sollen Gehölzmaßnahmen, z.B. das Fällen und Roden von Gehölzen außerhalb der Brutzeit dieser Arten durchgeführt werden (d.h. Maßnahmen nur im Zeitraum **1.10. – 28.02**.). Diese Maßnahme betrifft folgende Vogelarten: Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube und Zilpzalp.

Sollten dennoch während der Brutzeit Fällarbeiten, umfangreichere Umbauarbeiten an Gebäuden oder Abrissarbeiten durchgeführt werden, sind die Gehölze und Gebäude vorab durch sachkundige Gutachter auf Vorkommen von Brutvögeln hin zu untersuchen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und bei Brutvorkommen geeignete Maßnahmen zu entwickeln, um die Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen (Jungtiere, Eier) zu vermeiden. Vor der Fällung ist die Dokumentation einschließlich Maßnahmenkonzept der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Fledermäuse:
Hütten: Zur Reduzierung der Antreffwahrscheinlichkeit von Fledermäusen und damit zur Reduzierung des Tötungsrisikos soll der Abriss der Hütten auf dem Freizeitgelände außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse im Zeitraum vom **01. November bis 31. März** erfolgen.

Potenziell betroffen hiervon können folgende Fledermausarten sein:
Zwergfledermaus, Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus und Große Bartfledermaus.

Die teilweise Einbeziehung der Überwinterungsphase ist erforderlich, da, insbesondere bei der Zwergfledermaus, aber auch bei Myotis-Arten (z.B. Kleiner oder Großer Bartfledermaus, Fransenfledermaus), eine Nutzung von Gebäuden durch Einzeltiere in dieser Zeit nicht ausgeschlossen werden kann.

.

3.3.1.2 V 2: Beleuchtungskonzept

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen potenzieller Nahrungshabitate von lichtempfindlichen Myotis-Arten (Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus) auf der Vorhabenfläche bzw. im Umfeld davon sollen bei der Beleuchtung der Feuerwehr sowie der Außenanlagen (Parkflächen, Übungsflächen) insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel und Lichtquellen verwendet werden. Diese sollen folgende Kriterien erfüllen (vgl. Held et al. 2013, Voigt 2018):

- Verwendung von Leuchten mit einem nach unten gerichteten Abstrahlwinkel (Strahlungswinkel <70°)
- Verwendung von Leuchtmitteln mit einer möglichst langen Wellenlänge (>540nm)
- Verwendung möglichst geringer Lichtintensitäten. Optimal wären Lichtintensitäten von <0,1 lx. Bei Verwendung höherer Lichtintensitäten sollte eine möglichst dichte Durchgrünung des Wohngebiets, auch entlang der Straßen mit großkronigen Bäumen die Auswirkungen des künstlichen Lichts mindern, vgl. Straka (2019).
- Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit
  Die Einschaltdauer der Außenbeleuchtung soll sich nach den tatsächlichen Anforderungen richten. Die Leuchtdauer sollte auf die absolut notwendige Nutzungszeit begrenzt werden, z.B. durch Zeitschaltuhren oder Bewegungsmelder.

3.3.1.3 V 3: Vermeidung der Beeinträchtigung eines Feldlerchenreviers

Zur Vermeidung der Beeinträchtigungen eines Feldlerchen-Brutpaares durch Kulissenwirkung sollen kulissenwirksame Gehölze erst im Abstand von mindestens 150 m zu dem Feldlerchen-Revier vorgesehen werden:

- An der östlichen und nordöstlichen Grenze der Vorhabenfläche soll die Eingrünung im Bereich der Ausgleichsfläche mit niedrigen Gebüschen (z.B. Hundsrose (*Rosa canina*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)) und halbruderalen Gras- und Staudensäumen erfolgen.

- Zur Vermeidung der Kulissenwirkung des Gehölzstreifens zwischen der Feuerwehr-Fläche und der sich östlich anschließenden Ausgleichsfläche soll dieser Streifen mit Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung angelegt werden (z.B. Feldahorn (*Acer campestre*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Traubenkirsche (Prunus padus), Zitterpappel / Espe (Populus tremula), Vogelbeere (Sorbus aucuparia).

3.3.2 CEF-Maßnahmen

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen dienen der ununterbrochenen und dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der jeweils betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sie sind daher so rechtzeitig umzusetzen, dass ihre Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt gegeben ist.

Da die ökologische Funktion betroffener oder potenziell betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Arten mit Vermeidungsmaßnahmen gesichert werden kann, sind CEF-Maßnahmen nicht erforderlich.

3.4 Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung, Beleuchtungskonzept fledermausfreundliche Beleuchtung und Vermeidung der Beeinträchtigung eines Feldlerchen-Reviers) werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG durch das Planungsvorhaben nicht ausgelöst.

4. FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung

4.1 Zielsetzung der FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung

Etwa 200 m südlich des Plangebiets verläuft der Flegesser Bach, der einschließlich seiner Aue Teil des des FFH-Gebiets „Hamel und Nebenbäche“ (FFH Gebiet DE 3822-331, int. Nr. 375) ist. Auch der etwa 300 m nördlich verlaufende Steinbach ist einschließlich der Aue Teil des FFH-Gebiets „Hamel und Nebenbäche“.

In diesen Bereichen ist das das FFH-Gebiet über die Landschaftsschutzgebiets-Verordnung des Landkreises Hameln-Pyrmont „LSG HM 002 Hameltal“ (Landkreis Hameln-Pyrmont, 30.1.2020, Nds. Ministerialblatt Nr. 3 v. 29.01.2020 S. 3) gesichert.

Ziel der FFH-Vorprüfung ist es festzustellen, ob vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden können oder ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Die letzte Entscheidung hierüber trifft die Zulassungsbehörde im Zulassungsverfahren im Benehmen mit der Naturschutzbehörde.

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung wird abgeschätzt, ob das FFH-Gebiet DE 3822-331 „Hamel und Nebenbäche“ in den für ihre jeweiligen Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke

maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann (§ 34 des BNatSchG, Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie). Für die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung reicht es aus, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung eines einzelnen Erhaltungsziels eines Gebiets nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann. Da die Vorprüfung nur überschlägigen Charakter besitzt, sollten Bewertungen von zu erwartenden Beeinträchtigungen als erheblich oder nicht erheblich regelmäßig der Verträglichkeitsprüfung überlassen bleiben.

Die FFH-Vorprüfung erfolgt auf Grundlage vorhandener Daten. Kann wegen Datenlücken, die zusätzliche Erhebungen notwendig machen, keine ausreichende Verträglichkeitsabschätzung vorgenommen werden, ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die FFH-Vorprüfung umfasst die folgenden Fragen:

- Welche Tier- oder Pflanzenarten oder Lebensraumtypen (LRT) sollen in dem FFH-Gebiet / Vogelschutzgebiet geschützt werden (Erhaltungsziele, Standarddatenbogen)?
- Welche Auswirkungen auf eines dieser Erhaltungsziele kann der Plan oder das Projekt zu irgendeinem Zeitpunkt der Realisierung haben?
    - Während der Bauzeit: Baufeldbereitung, Lagerstellen, Baustraßen, Wasserhaltung, etc.
    - Durch die Art des Plans oder Projektes selbst, z.B. Überbauung von Lebensräumen, Zerschneidung von Wanderwegen, etc.
    - Durch den Betrieb oder die Unterhaltung, z.B. Nachtbetrieb mit Beleuchtung, Lärm, Besucher, Fahrzeugverkehr, etc.
- Gibt es in der Umgebung weitere genehmigte, aber noch nicht umgesetzte Pläne oder Projekte mit Auswirkungen auf die Erhaltungsziele (kumulative Wirkungen)?
- Können im Ergebnis erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets ausgeschlossen werden?

4.2 Landschaftsschutzgebiet „Hameltal“

Mit der Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets „Hameltal“ wurde das FFH-Gebiet durch nationales Recht gesichert. Am 30.01.2020 wurde die Verordnung rechtskräftig.

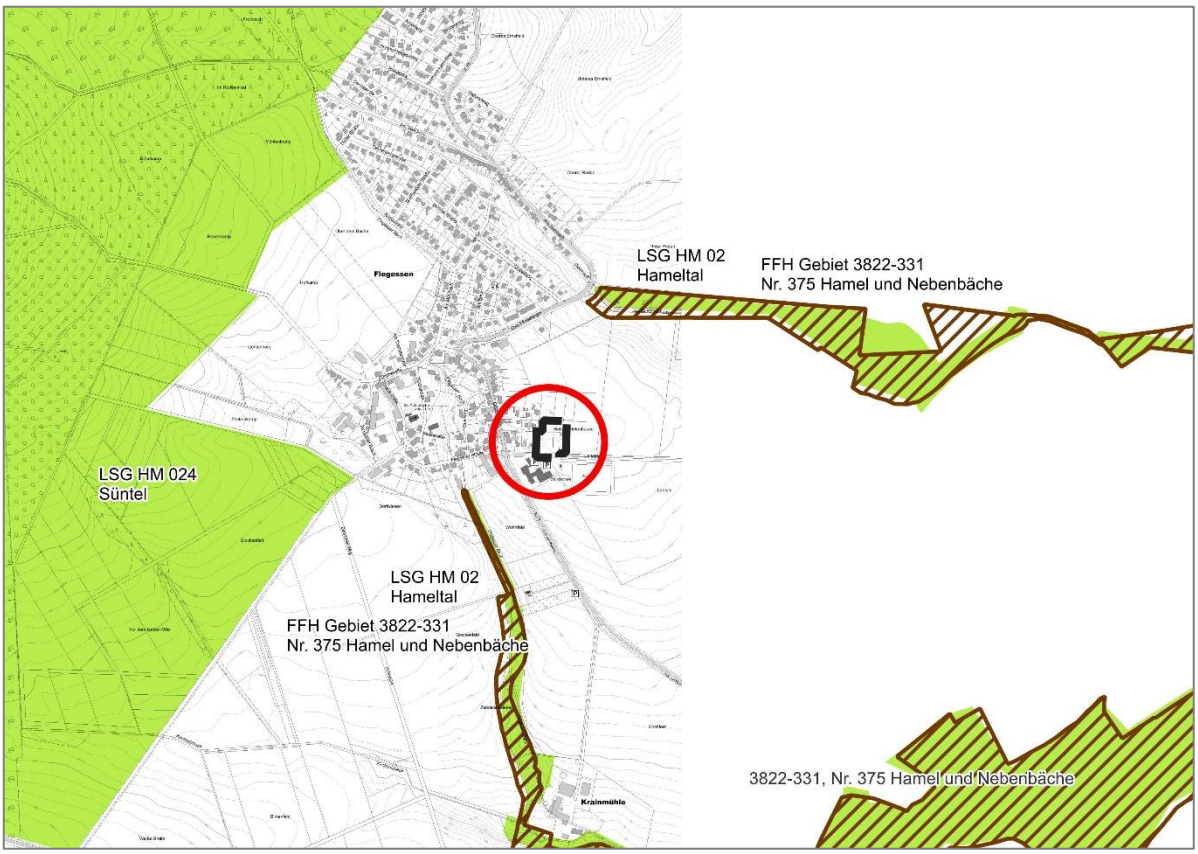

Abb. 5 Schutzgebiete im Umfeld des Plangebiets „Feuerwehr – Lohfeldweg“

Besondere Schutzzwecke im Landschaftsschutzgebiet „Hameltal“ sind Erhaltung und Entwicklung

- der Fließgewässer Hamel, Teufelsbeeke, Gelbbach, Sedemünder Mühlbach, Steinbach, Flegesser Bach und Herksbach
- naturnaher, von Erlen, Eschen und/oder Weiden geprägter, feuchter bis nasser Wälder der Ufer, Auen und Quellbereiche von Fließgewässern mit naturnahem Wasserhaushalt und naturnaher Überflutungsdynamik
- naturnaher Fließgewässer mit überwiegend unverbauten Ufern, durchgängigem, schwach bis mäßig mäandrierenden, unbegradigten Gewässerverlauf
- artenreicher, hochwüchsiger, teilweise mit Röhrichten verzahnter Staudenfluren auf nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten an naturnahen Ufern und Waldrändern

- langfristig überlebensfähiger Populationen der Fischarten Groppe (*Cottus gobio*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*).

4.3 Beschreibung des FFH-Gebiets „Hamel und Nebenbäche“ und seiner Erhaltungsziele

4.3.1 Lage und Schutzzweck des FFH-Gebiets „Hamel und Nebenbäche“

Das FFH-Gebiet DE 3822-331 „Hamel und Nebenbäche“ ist 253,20 ha groß und befindet sich in der kontinentalen Region Niedersachsens. Es besteht aus einem naturnahen Abschnitt der Hamel und einigen Nebenbäche mit begleitenden Auestrukturen.

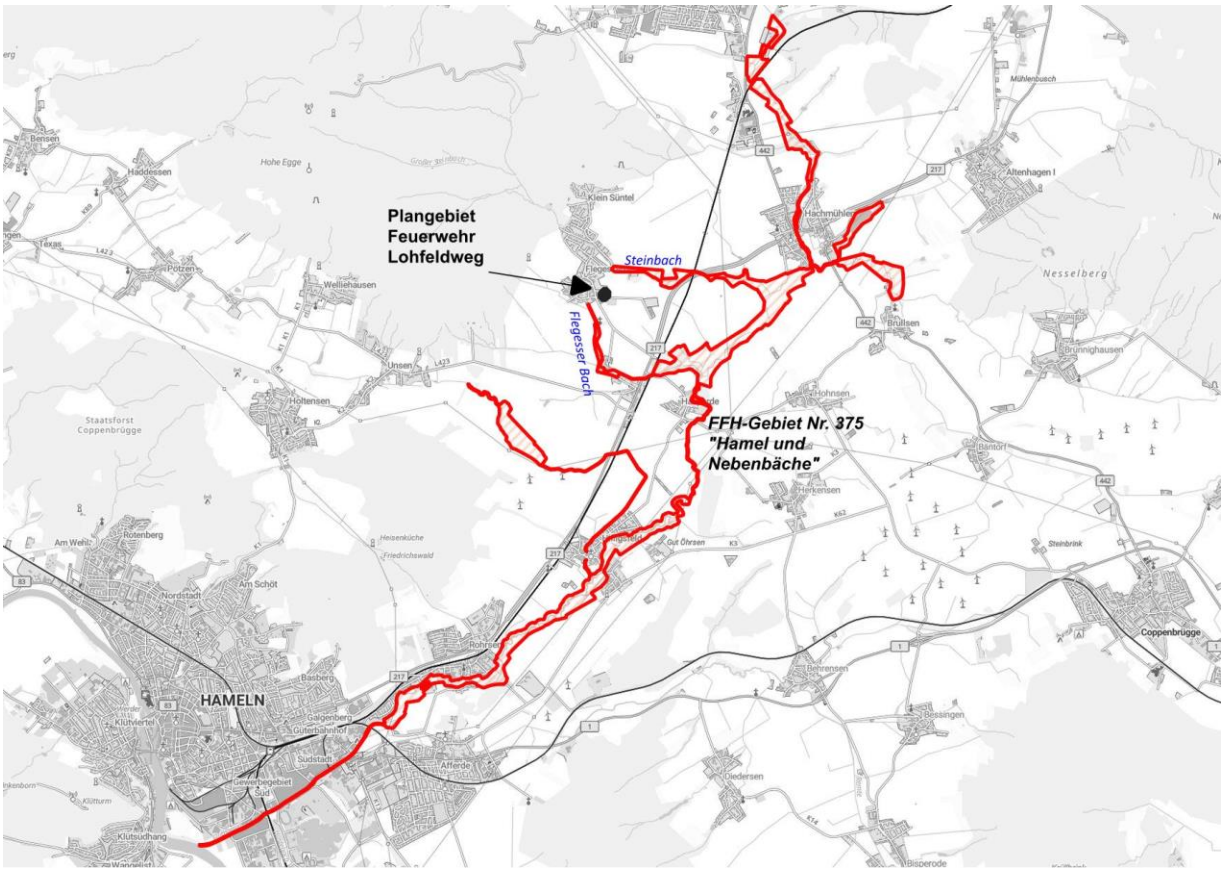

Abb. 6 Lage des FFH-Gebiets DE 3822-331 „Hamel und Nebenbäche“ (interne Nummer des NLWKN: 375)
Quelle: NLWKN (Hrsg.): FFH Gebiete TK50 (shape, Stand: 02.01.2025)

Ausgewählt wurde das FFH-Gebiet vorrangig wegen der Vorkommen der Fischart **Groppe. (Cottus gobio**). Es dient der Verbesserung der Repräsentanz und Kohärenz dieser Art im Naturraum Weser- und Weser-Leine-Bergland.

Bezogen auf das das FFH-Gebiet Nr. 375 „Hamel und Nebenbäche“ sind folgende Erhaltungsziele festgelegt:

LRT 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

Verpflichtend ist ein Erhaltungszustand B dieses Lebensraumtyps soll auf einer Fläche von 0,28 ha erhalten und auf weiteren 1,95 ha entwickelt werden. Er ist u.a. gekennzeichnet von sommerkühlen Fließgewässern mit überwiegend unverbauten Ufern und einem durchgängigen, schwach bis mäßig mäandrierendem Gewässerverlauf. Abschnittsweise ist eine flutende Wasservegetation entwickelt.

LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

Verpflichtend sind ein Erhaltungszustand B auf einer Fläche von 0,46 ha und ein Erhaltungszustand C auf einer Fläche von 0,06 ha zu erhalten.Darüber hinaus sind artenreiche hochwüchsige Hochstaudenfluren zu verbessern und auf geeigneten Standorten neu zu entwickeln.

LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

Verpflichtend sind die Entwicklung eines Erhaltungszustands C auf einer Fläche von 1,26 ha, die Entwicklung eines Erhaltungszustands B auf einer Fläche von 0,69 ha und die Entwicklung eines Erhaltungszustands C auf einer Fläche von 0,59 ha. Darüber hinaus sollen magere Flachland-Mähwiesen verbessert und besonders in Hanglagen auf geeigneten Standorten mit stabilen Populationen charakteristischer Tier- und Pflanzenarten entwickelt werden.

LRT 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Verpflichtend ist der Erhalt des Erhaltungszustands B auf einer Fläche von 14,93 ha und die Entwicklung eines Erhaltungszustands B auf einer weiteren, aktuell mit C bewerteten Fläche von 6,45 ha. Die Flächen sind gekennzeichnet durch naturnahe, von Erlen, Eschen und/oder Weiden geprägter, feuchter bis nasser Wälder der Ufer, Auen und Quellbereiche von Fließgewässern.

Groppe (*Cottus gobio*)

Verpflichtend sind der Erhalt einer Population von bis zu 0,1 Individuen pro m² und der Erhalt einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, von Gehölzen gesäumten, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern mit einer hartsubstratreichen Sohle (Kies, Steine) und einem hohen Anteil an Totholzelementen.

Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Verpflichtend sind der Erhalt einer Population von bis zu 0,5 Individuen pro m² und der Erhalt einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, von Gehölzen gesäumten, sauberen und lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer enger Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate.

4.4 Maßnahmenplan "Hamel und Nebenbäche"

4.4.1 Erhaltungsziele des FFH-Gebiets im Umfeld des Plangebiets

Sowohl im Oberlauf des Steinbachs als auch des Flegesser Baches sind der Erhalt und die zusätzliche Entwicklung von Auwäldern verpflichtende Erhaltungsziele, in Teilbereichen auch zusätzliche Entwicklungsziele. Im dem Abschnitt des Flegesser Baches im Bereich des Friedhofs sowie südlich davon sind der Erhalt und die Entwicklung eines Fließgewässers mit flutender Wasservegetation als verpflichtende Ziele dargestellt.

Im Oberlauf des Steilbachs sind eine Brücke ohne Sediment bzw. verbaute Ufer als Störstelle dargestellt, die entfernt werden soll.

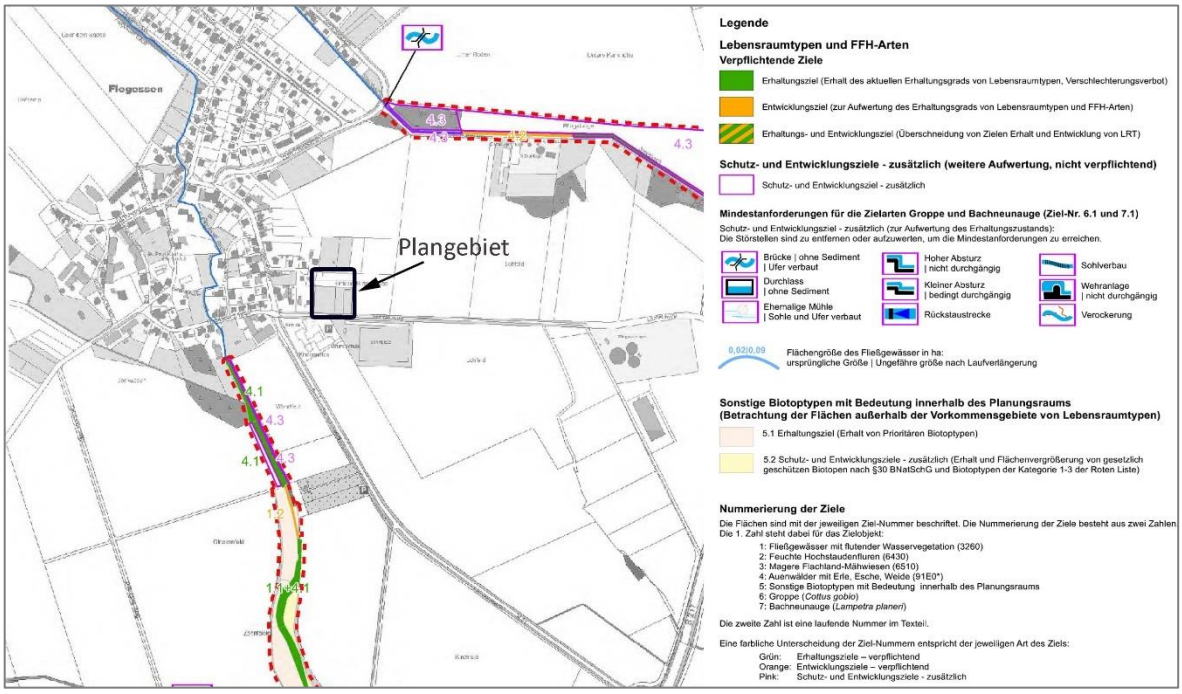

Abb. 7 Erhaltungsziele im Umfeld des Plangebiets (Quelle: Landkreis Hameln-Pyrmont 2020, Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet Hamel und Nebenbäche, Ziele Teilgebiet 2, Auszug)

4.4.2 Maßnahmen im Oberlauf des Flegesser Baches und des Steinbachs

Steinbach: Verpflichtende Maßnahmen im Oberlauf des Steinbachs in dem Abschnitt nördlich des Plangebiets sind:

- M05 Einleitungen reduzieren
- M13 Extensivgrünland oder Staudenflur als Pufferstreifen anlegen

Flegesser Bach: Verpflichtende Maßnahmen im Oberlauf des Flegesser Baches in dem Abschnitt südlich des Plangebiets sind:

- M05 Einleitungen reduzieren
- M13 Waldmantel oder Waldsaum als Pufferstreifen anlegen
- M09 Pflege von Grünland
- M03 Anheben der Gewässersohle in dem Abschnitt Höhe Friedhof und südlich davon (-> LRT 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation)

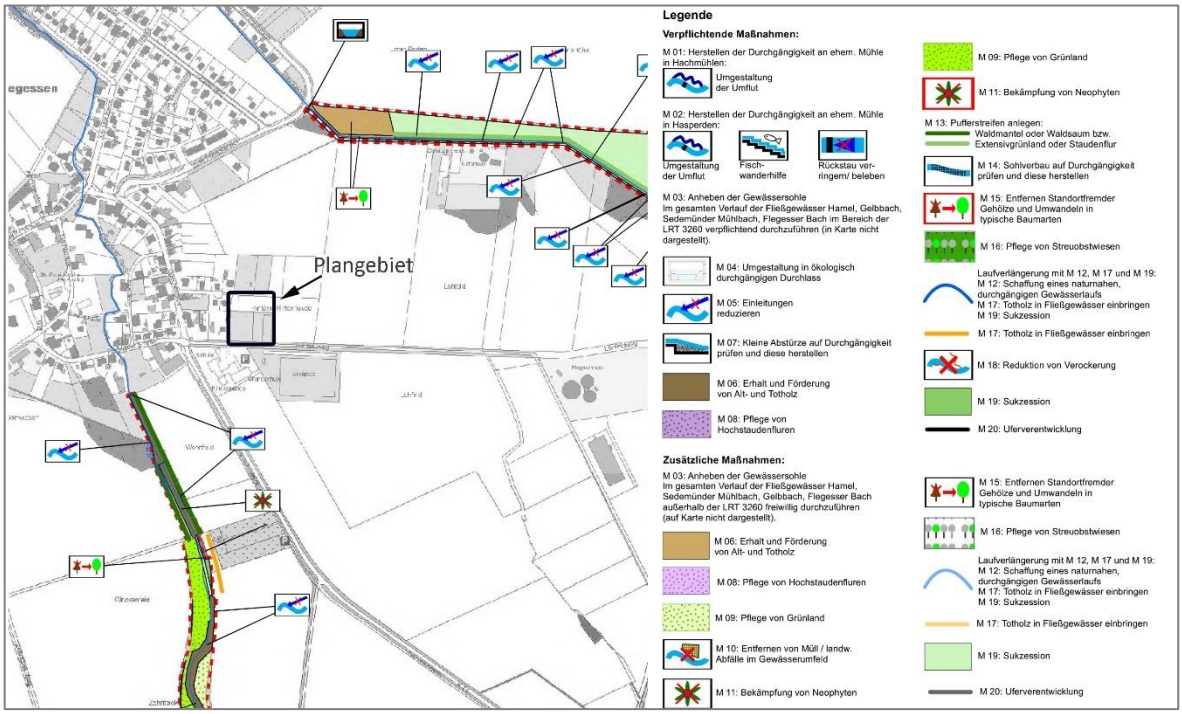

Abb. 8 Maßnahmen im Oberlauf des Steinbachs und des Flegesser Bachs (Quelle: Landkreis Hameln-Pyrmont 2020, Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet Hamel und Nebenbäche, Maßnahmen Teilgebiet 2, Auszug)

4.5 Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren

4.5.1 Vorhaben Neuerrichtung der Feuerwehr Lohfeldweg

Mit dem Vorhaben sind folgende Maßnahmen verbunden (vgl. Kap. 1.1):

- Versiegelung von Flächen: Errichtung eines Feuerwehrgebäudes mit Zuwegung und Stellflächen
- Bodenbewegungen zur Geländemodellierung
- Unterirdisches Retentionsbecken zur Zurückhaltung von Oberflächenwasser

4.5.2 Relevante, mögliche Wirkfaktoren

Eine erhebliche Beeinträchtigung eines FFH-Gebiets liegt dann vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

Mögliche Auswirkungen des geplanten Vorhabens zur Errichtung eines neuen Feuerwehrgebäudes mit Zuwegungen und Stellflächen:

- Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse durch Flächenversiegelung und entsprechende Veränderung des Abflusses von Oberflächenwasser
- Akustische Reize (Schall), optische Reize (Licht)
- Erschütterungen und Vibrationen während der Bauphase
- Stoffeinträge (z.B. Eintrag von Auftausalzen aus dem Bereich der Stellflächen)

Baubedingte Wirkungen:
Während der Bauarbeiten kann es durch Baumaschinen zu Erschütterungen und Lärm- und Lichtemissionen kommen. Außerdem werden Flächen für die Lagerung von Maschinen und Material zur Neuerrichtung des Feuerwehrgebäudes und der Nebenanlagen (Stellflächen, Zuwegung) benötigt.
Zur Herstellung eines Planums sind umfangreiche Bodenarbeiten, Geländemodellierungen und die Abfuhr von Boden erforderlich. Dadurch kann es zur Abschwemmung von Boden kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen:
Vegetation wird entfernt und Flächen werden versiegelt. Dadurch kommt es zu einer Veränderung des Oberflächenabflusses mit erhöhten Abfluss-Spitzen.

Betriebsbedingte Wirkungen:
Durch die Entwässerung von Stellflächen und Verkehrswegen können Schwebstoffe und an diese gebundene Schadstoffe in den Vorfluter gelangen. Ein verstärkte Eintrag von Sedimenten (Sand, Schluff, Ton, organische Schwebstoffe) in den Vorfluter (hier: Flegesser Bach) kann zu einer Versandung bzw. Verschlammung des Sohlsubstrates führen.
Dadurch können ursprünglich kiesgeprägte Habitate beeinträchtigt werden oder auch ganz verloren gehen.
Durch den Betrieb der Feuerwehr kann es zu Licht- und Lärmemissionen kommen.

4.6 Betroffenheit vorhabenbedingter Maßnahmen und Prognose möglicher Beeinträchtigungen

In der folgenden Tabelle werden den möglichen Wirkfaktoren der Wegebaumaßnahmen ihre potenziellen Wirkungen auf die Schutzziele des FFH-Gebiets zugeordnet.

Tab. 5 Prognose und Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen potenziell betroffener FFH-LRT oder Arten

Wirkfaktoren	Potenziell betroffene LRT oder Arten	Wirkung auf LRT oder Arten (Art der Wirkung, Intensität, maximaler Einflussbereich, Grad der Beeinträchtigung)
Baubedingte Wirkungen		
Lärm- und Lichtemissionen, Erschütterungen	Groppe Bachneunauge	Licht- und Lärm sowie Erschütterungen haben i.d.R. keine relevanten Auswirkungen auf die Arten Groppe und Bachneunage (BfN: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info)). Zudem ist die Intensität von Licht- und Lärmemissionen durch die Entfernung des Vorhabengebiets verringert (Entfernung vom Steinbach ca. 300 m, vom Flegesser Bach ca. 200 m). ➡ **erhebliche Beeinträchtigungen von Groppe oder Bachneunauge werden ausgeschlossen**

Wirkfaktoren	Potenziell betroffene LRT oder Arten	Wirkung auf LRT oder Arten (Art der Wirkung, Intensität, maximaler Einflussbereich, Grad der Beeinträchtigung)
Flächeninanspruchnahme durch Entfernung von Vegetation, Einrichtung der Baustelle und Lagerflächen.	LRT 91E0 (Auenwälder mit Erle, Esche, Weide) LRT 3260 (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation)	Es werden keine Flächen im FFH-Gebiet oder direkt angrenzend daran in Anspruch genommen. ➡ **erhebliche Beeinträchtigungen der LRT 91E0 oder LRT 3260 werden ausgeschlossen**
Bodenarbeiten: Eintrag von abgeschwemmtem Boden oder Sedimenten in Oberflächengewässer (-> Nährstoffanreicherung, Verschluss von Feinporen im Gewässergrund)	LRT 3260 (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation)	Aufgrund der Entfernung zum Flegesser Bach von ca. 200 m und zum Abschnitt des Flegesser Baches mit LRT 3260 von ca. 350 m sowie der Beachtung von Vorschriften zum baubegleitenden Bodenschutz (z.B. keine Bodenarbeiten bei nasser Witterung) kann ein baubedingter Eintrag von Boden und Nährstoffen ausgeschlossen werden. ➡ **Erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 3260 werden ausgeschlossen**
Anlagenbedingte Wirkungen		
Veränderung der hydrologischen bzw. hydrodynamischen Verhältnisse durch Flächenversiegelung	Groppe Bachneunauge	Es erfolgt eine unterirdische Regenrückhaltung im südlichen Teil des Plangebiets. Die Abgabe an das Kanalnetz entspricht maximal dem natürlichen Oberflächenabfluss. Die Einleitung in den Flegesser Bach erfolgt im Siedlungsbereich auf Höhe der Flegesser Straße und wird bestimmt durch den vorhandenen Querschnitt der Einleitungsstelle. Entsprechend sind erhebliche Veränderungen der hydrodynamischen Verhältnisse im Flegesser Bach nicht zu befürchten. ➡ **Erheblichen Beeinträchtigungen der Habitate von Groppe und Bachneunauge werden ausgeschlossen**

Wirkfaktoren	Potenziell betroffene LRT oder Arten	Wirkung auf LRT oder Arten (Art der Wirkung, Intensität, maximaler Einflussbereich, Grad der Beeinträchtigung)
Betriebsbedingte Wirkungen		
Lärm- und Lichtemissionen durch den Betrieb der Feuerwehr	Groppe Bachneunauge	Licht- und Lärm sowie Erschütterungen haben i.d.R. keine relevanten Auswirkungen auf die Arten Groppe und Bachneunage (BfN: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info), s.o.). ➡ **Erheblichen Beeinträchtigungen der Habitate von Groppe und Bachneunauge werden ausgeschlossen**
Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebst. u. Sedimente): Eintrag von Stoffen über die die Regenwassereinleitung in die Kanalisation (Straßenentwässerung)	Groppe Bachneunauge LRT 3260	Partikel und Schwebstoffe sowie daran gebundene Schadstoffe aus dem Betrieb der Feuerwehr (z.B. Reifenabrieb im Bereich der Stellflächen) können in die Oberflächenentwässerung gelangen. Schwebstoffe können zu einer Verschlammung der Sohle des als Vorfluter dienenden Flegesser Baches führen. An Partikel gebundene oder im Wasser gelöste Schadstoffe können toxisch für Fische sein. Eine ortsnahe Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers ist aufgrund der Bodenverhältnisse sowie fehlender räumlicher Kapazitäten nicht möglich. Daher wird das auf den versigelten Flächen anfallende, ggf. mit Schadstoffen und Schwebstoffen verunreinigte Wasser zunächst über die Oberflächenentwässerung in eine unterirdische, der Regenrückhaltung dienende Zisterne geführt, wo sich Schwebstoffe absetzen können. Sie werden in regelmäßigen Abständen abgesaugt und fachgerecht entsorgt. Diese Maßnahmen dienen der Vermeidung von Feinsediment-Einträgen. Mit einem vorhabenbedingten Eintrag von Nährstoffen ist nicht zu rechnen[9]. Die genannten Vermeidungsmaßnahmen entsprechen dem Im Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet 375 genannten Hinweisen (Maßnahmenblatt Nr. 05 „Einleitungen reduzieren“). Im Ergebnis ist mit einem

[9] Eine besondere Empfindlichkeit besteht v.a. gegenüber dem Eintrag von Stickstoff- und Phosphatverbindungen (Nährstoffeintrag), die zu einer Veränderung des Pflanzenwachstums und damit zu einer Veränderung der Habitate führen. Als ebenfalls regelmäßig relevant wird die Empfindlichkeit von Fischen gegenüber Schwermetallen eingestuft (BfN: FFH-VP-Info). Da mit dem Vorhaben jedoch keine besonderen Einträge von Schermetallen verbunden sind, wird diese Wirkung hier nicht näher betrachtet.

Wirkfaktoren	Potenziell betroffene LRT oder Arten	Wirkung auf LRT oder Arten (Art der Wirkung, Intensität, maximaler Einflussbereich, Grad der Beeinträchtigung)
		erheblichen Eintrag von Feindsedimenten oder Schadstoffen aus der Oberflächenentwässerung in das Kanalnetz und damit in den Flegesser Bach als Vorfluter nicht zu rechnen. ➡ **Erheblichen Beeinträchtigungen der Habitate von Groppe und Bachneunauge durch Stoffeinträge in die Gewässer werden ausgeschlossen**

4.7 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Andere Pläne und Projekte im Umfeld der Bauleitplanung sind nicht bekannt.

4.8 Ergebnis der Vorprüfung

Eine Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebiets DE 3822-331 „Hamel und Nebenbäche“ erfolgt nicht.

Mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der ökologischen Funktionen des FFH-Gebiets „Hamel und Nebenbäche“ bei Umsetzung der Planungen können ausgeschlossen werden.

5. Literaturverzeichnis

BAUER, HANS-GÜNTHER, EINHARD BEZZEL, WOLFGANG FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag Wiebelsheim.

DIETZ, CHRISTIAN, OTTO VON HELVERSEN & DIETMAR NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Naturführer.

DRACHENFELS, O. V. (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen – mit Einstufungen der Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 43 (2) (2/24): 69-140.

DRACHENFELS, OLAF V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft A/4, Stand März 2021, Hannover.

FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2020, Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe.
i.A. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW.
https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/methodenhandbuch_asp_nrw_anhang_b.pdf

GOTTSCHALK, ECKHARD & WERNER BEEKE (2017): Rebhuhnschutz vor Ihrer Haustür. Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Göttinger Rebhuhnschutzprojekt und aus dem Interreg North-Sea-Region-Projekt PARTRIDGE. https://s8e884d02a8730def.jimcontent.com/download/version/1577773958/module/15311269922/name/Leitfaden%20Rebhuhnschutz%20vor%20Ihrer%20Haustu%CC%88r%202017%20aktualisiert_ld.pdf

KIRBERG, SOPHIE (2025): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere in Niedersachsen und Bremen – 2. Fassung, Stand 2024 Id Naturschutz Niedersachsen 44 (1): 1-80. Hannover.

KRÜGER, THORSTEN & KNUT SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung, Stand: Oktober 2021 Id Naturschutz Niedersachen 2/2022

LANA Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2009): StA „Arten und Biotopschutz“: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/LANA-Hinweise_Artenschutzdefinitionen_Endfassung_09_10_02.pdf

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Band 2: Säugetiere, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2)

NLWKN (2021): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Nedersachsen. Feldlerche (Alauda arvensis). Stand November 2011.

REITER, GUIDO. & ZAHN, ANDREAS (2006): Leitfaden zur Sanierung von Fledermausquartieren im Alpenraum. Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege, München.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6.Fassung, Stand: 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57 (2020): 13—112.

SCHMID ET AL. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/12, 60 S.

STRAKA, T., M. WOLF, P. GRAS, S. BUCHHOLZ & C. VOIGT (2019): Tree cover mediates the effect of artificial light on urban bats. Front. Ecol. Evol. 7 : 91.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEION, C. PERTL, T.J. LINKE, M. GEORG, C. KÖNIG, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, R. DRÖSCHMEISTER & C. SUDFELDT (HRSG; 2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1- überarbeitete Auflage, Münster.

THEUNERT, R. (2008, aktualisiert 2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008, Korrektur 2010), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 3 (3/08): 69-141. Aktualisierte Fassung Januar 2015 in: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/besonders-streng-geschuetzte-

arten/verzeichnis-der-in-niedersachsen-besonders-oder-streng-geschuetzten-arten-46119.html (Zugriff: 20.10.2020)

VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2018): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. Eurobats Publication Series Nr. 8

WESTRICH, P.; FROMMER, U.; MANDERY, K.; RIEMANN, H.; RUHNKE, H.; SAURE, C. & VOITH, J. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Bienen (Hymenoptera, Apidae) Deutschlands. – In: BINOT-HAFKE, M.; BALZER, S.; BECKER, N.; GRUTTKE, H.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G.; MATZKE-HAJEK, G. & STRAUCH, M. (RED.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 373-416.

Internet

LANUV NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem Artenschutz, Zugriff: 25.01.2025 https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start

NABU Niedersachsen, Fledermaus-Informationssystem Batmap: https://www.bat-map.de/web/start/fledermause

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Basisdaten&lang=de&bgLayer=TopographieGrau

NLWKN: Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Saeugetiere

Bundesamt für Naturschutz (BfN): FFH-VP Info. https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp

6. ANHANG

6.1 Ermittlung der in den Habitatkomplexen „Gehölze“, „Grünland / Grünanlagen“ und „Acker“ potenziell vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten

In Theunert (2008, aktualisierte Fassung 2015) werden alle in Niedersachsen besonders und streng geschützte Arten aufgeführt (= nur national sowie auch europarechtlich geschützte Arten). Zu den europarechtlich geschützten Arten zählen alle Vogelarten (besonders und teilweise auch streng geschützt), sowie alle FFH-Anhang IV – Arten (alle Fledermausarten, einige Amphibien- und Reptilienarten sowie weitere Arten). Angegeben werden für diese Arten ebenfalls die Habitatkomplexe, in denen sie in Niedersachsen vorkommen.

Die folgenden Tabellen entstammen THEUNERT (2008, aktualisiert 2015). Sie werden ergänzt um die Spalte „Vorkommen im UG möglich“, in der das potenzielle Vorkommen im Untersuchungsgebiet aufgrund der spezifischen Habitatansprüche und der konkreten Habitat-Ausprägung im Untersuchungsgebiet abgeschätzt wird.

Diese Auswertung der Tabellen in THEUNERT (2008, i. d. aktualisierten Fassung Jan. 2015) dient dazu, die in den im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten zu ermitteln.

Erläuterungen zu den Tabellen:

Schutz, Rote Liste, Habitatkomplex, Bestand, Verbreitung:

Soweit nicht anders angegeben, stammen die Angaben aus Theunert (2008, aktualisiert durch NLWKN 2015).. Eigene Ergänzungen in der Tabelle Säugetiere zu Bestand und Verbreitung entstammen NLWKN: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen.

Erläuterungen und Abkürzungen in den einzelnen Spalten
Spalte „Art“
Die Auflistung der Arten erfolgt in jeder Artengruppe alphabetisch nach dem wissenschaftlichen Namen.

Spalte(n) „Schutz“
Für jede Art wird in den drei Einzelspalten angegeben, ob die Art besonders oder streng geschützt ist und auf welcher Rechtsvorschrift dies beruht.

Abkürzungen der Rechtsvorschriften	
EG-VO	EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97
FFH IV	FFH-Richtlinie, Anhang IV
Bund	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 Satz 2 dieser Verordnung

Maßgebliche Rechtsvorschrift für die Einstufung als …
… besonders geschützte Art

❖	besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG (in der Spalte Bund entspricht dies der BArtSchV)
◉	besonders geschützte Vogelart gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
… streng geschützte Art	
●	streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
○	für die Einstufung als streng geschützte Art nur nachrichtlich relevant, da entsprechend bereits durch die EG-Artenschutzverordnung geschützt

Spalte(n) „RL“

Abkürzungen der Spalten	
RL	Rote Liste
NI	Einstufung nach Roter Liste Niedersachsen
D	Einstufung nach Roter Liste Deutschland

Rote-Liste-Kategorien	
0	ausgestorben, erloschen, verschollen
0?	früher festgestellt, Status unklar
1	vom Aussterben bzw. Erlöschen bedroht
1B	vom Aussterben bedroht im Binnenland
2	stark gefährdet
2B	stark gefährdet im Binnenland
3	gefährdet
3B	gefährdet im Binnenland
3?	nur Sammelart (Aggregat) als gefährdet ausgewiesen
R	extrem selten
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
GB	Gefährdung im Binnenland anzunehmen, aber Status unbekannt
M	nicht bodenständiger, gebietsfremder Wanderfalter
N	erst nach Veröffentlichung der Roten Liste nachgewiesen (Status noch unbekannt)
D	Daten unzureichend
V	Vorwarnliste
?	Status unklar
–	keine Rote Liste vorhanden
*	ungefährdet (nur angegeben, soweit in der Druckfassung noch einer Gefährdungskategorie zugeordnet)
♦	nicht bewertet

Spalte(n) „Habitatkomplexe“
Angabe der typischen Habitate einer Art. Bei einigen Arten bestehen Vermutungen, gekennzeichnet durch ein „?“.

Nr.	**Kurzbezeichnung**	**Nr.**	**Kurzbezeichnung**
1	Wälder	10	Grünland, Grünanlagen
2	Gehölze	11	Äcker
3	Quellen	12	Ruderalfluren
4	Fließgewässer	13	Gebäude
5	Stillgewässer	14	Höhlen
6	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	15	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare
7	Hoch-/ Übergangsmoor	16	Watt
8	Fels-, Gesteins-, Offenbodenbiotope	17	Strand, Küstendünen
9	Heiden, Magerrasen	18	Salzwiesen

Säugetiere (Mammalia) (Fledermäuse s. Kap. 6.2)

Die Angaben zu Art, Schutz, Rote Liste (RL), Habitatkomplex entstammen der Liste in Theunert (2008, aktualisiert 2015). Die Angaben zu Vorkommen entstammen NLWKN (Vollzugshinweise, Vorkommen im MTB). Die Einstufung in der Spalte „Vorkommen im UG möglich“ erfolgt auf der Grundlage der Habitatansprüche der jeweiligen Art und der Ausprägung der Habitate im Untersuchungsgebiet.

Art	Schutz			RL[10]		Habitat-komplexe			Vorkommen	Vorkommen im UG möglich
	EG-	FFH	Bund	NI	D	2	10	11		
Bison bonasus Wisent		●		0	0	X	X		Ausgestorben wohl im 16. Jahrhundert. Die einzige Verbreitung im heutigen Niedersachsen ist kaum bekannt.	-
Canis lupus Wolf	●	○		0	1	X	X	X	Verschwand überall in der zweiten Hälfte des 18. bzw. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Danach vereinzelt von Osten her zugewandert. Trotz strengen Schutzes zumeist alsbald getötet, zuletzt im Dezember 2007 im Landkreis Lüneburg Dannenberg. In den letzten Jahrzehnten vorwiegend für die Südheide und das südliche Weserleine Bergland angegeben. 2007 fotografiert auf einem Schießplatz im Landkreis Uelzen, 2008 im Solingen.	-
Cricetus cricetus Feldhamster		●		2	1			X	Vorkommen ist auf tiefgründige, bindige Böden (z.B. Lössböden) beschränkt. Verbreitungsschwerpunkte sind die Hildesheimer und Braunschweiger Börden. Regelmäßig in der Region Hannover und im Landkreis Göttingen nachgewiesen.	-
Eptesicus nilssonii Nordfledermaus		●		2	G	X	X		Gebäudefledermaus in waldreichen Gebieten im Gebirgsvorland und im Mittelgebirge, Verbreitung in Niedersachsen auf den Harz beschränkt, keine Nachweise im MTB bzw. Umfeld bekannt	-
Eptesicus serotinus Breitflügelfledermaus		●		2	G	X	X		Gebäudefledermaus im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich, Jagdgebiete bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen,	-
Felis silvestris Wildkatze	●	○		2	3	X			Besonders im Harz und im Solingen. Regelmäßig Nachweise in den dazwischen liegenden Bereichen, südwärts bis in den Bramwald und den Kaufunger Wald. Im Norden durch neue Todfunde bis an den Mittelgebirgsschwellen belegt (Deister, Raum Hildesheim, Elm). In Ausbreitung, aber wohl noch nicht in der bis weit ins 19. Jahrhundert besiedelten Lüneburger Heide.	-

10 Rote-Liste-Einstufung in Theunert (2008, aktualisiert 2015). Diese Angaben entstammen der auf der Internetseite es NLWKN veröffentlichten aktualisierten Fassung (www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Tier- und Pflanzenartenschutz > Besonders / streng geschützte Arten) und haben in diesem Gutachten nur nachrichtlichen Charakter.

Art	Schutz			RL[10]		Habitat-komplexe			Vorkommen	Vorkommen im UG möglich
	EG-	FFH	Bund	NI	D	2	10	11		
Lynx lynx Luchs	●	○		0	2	X			Letztmals 1818 erlegt, und zwar im Harz. Dort ab 1999 wieder angesiedelt und aufgrund von Abwanderungen mittlerweile bis an den Nordrand des Ost Braunschweigerinnen Hügellands, bis Hildesheim und über den Göttinger Raum hinaus bis in den Solingen festgestellt. Im Harz kommt es regelmäßig zu erfolgreicher Fortpflanzung. In 2007 Gesamtanzahl der im Freien lebenden Tiere ca. 40.	-
Muscardinus avellanarius Haselmaus		●		R	G	X			Zerstreut im Bergland. Selten im östlichen Tiefland, beispielsweise in der Lüneburger Heide. Kein Nachweis westlich der Weser. Gleichfalls offenbar nicht vorhanden auf der Stader Geest und an der Unterelbe.	-
Tursiops truncatus Großer Tümmler	●			1	0					-
Ursus arctos Braunbär	●	○		0	0	X	X		Spätestens in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ausgerottet, zuletzt im Harz. 1587 erlegt bei Herzberg und 1653 im Brockengebiet, dabei vielleicht aber nicht im heutigen Niedersachsen. 1104 für den Solingen erwähnt.	-

Amphibien (Amphibia)

Die Angaben zu Art, Schutz, Rote Liste (RL), Habitatkomplex, Bestand, Verbreitung entstammen der Liste in Theunert (2008, aktualisiert 2015). Die Einstufung in der Spalte „Vorkommen im UG möglich“ erfolgt auf der Grundlage der Habitatansprüche der jeweiligen Art und der Ausprägung der Habitate im Untersuchungsgebiet.

In dem Plangebiet oder auf angrenzenden Flächen sind keine geeigneten Laichgewässer.

Art	Schutz			RL[11]		Habitat-komplexe			Vorkommen	Vorkommen im UG möglich
	EG-	FFH	Bund	NI	D	2	10	11		
Alytes obstetricans Geburtshelferkröte		●		2	3	X			Zerstreut bis verbreitet im Weser-Leinebergland und im Harz. Im Norden etwa bis zur Mittelgebirgsschwelle (Deister). Nur noch ausnahmsweise Bestände mit mehr als 50 rufenden Männchen. In den letzten 25 Jahren insgesamt sehr starke Abnahme.	-
Bombina bombina Rotbauchunke		●		2	2	X	X		In Elbnähe zwischen Schnackenburg und Bleckede. Keine neuen Nachweise mehr im Landkreis Uelzen und östlich von Bad Bevensen. Früher weiter südlich bis in die Allerniederung. In den letzten 25 Jahren insgesamt starke Abnahme. Bestand aktuell (geschätzt): 2.000-3.000 Alttiere.	-

11 Rote-Liste-Einstufung in Theunert (2008, aktualisiert 2015). Diese Angaben entstammen der auf der Internetseite es NLWKN veröffentlichten aktualisierten Fassung (www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Tier- und Pflanzenartenschutz > Besonders / streng geschützte Arten) und haben in diesem Gutachten nur nachrichtlichen Charakter.

Art	Schutz			RL[11]		Habitat-komplexe			Vorkommen	Vorkommen im UG möglich
	EG-	FFH	Bund	NI	D	2	10	11		
Bufo viridis Wechselkröte		●		1	3			X	Wenige Vorkommen im Ostbraunschweigischen Hügelland und im nördlichen Harzvorland. Instabil. Früher im Leinetal zwischen Göttingen und Northeim. In den letzten 25 Jahren insgesamt sehr starke Abnahme. Bestand aktuell (geschätzt): nicht mehr als 350 Alttiere.	-
Hyla arborea Europäischer Laubfrosch		●		2	3	X	X		Verbreitungsschwerpunkt im Urstromtal der Elbe zwischen Schnackenburg und Bleckede (Biosphärenreservat). Zahlreiche Vorkommen auch bei Zeven und Wolfsburg, im Norden von Hannover und von der Ostheide über das Uelzener Becken bis zur Südheide. Von der Hunte bis in den Südwesten des westlichen Tieflandes mehr oder weniger zerstreut. Fehlt im Nordwesten, im nördlichen und mittleren Abschnitt der Ems-Niederung und in der Wümmeniederung Vereinzelt noch im Bergland.	-
Pelobates fuscus Knoblauchkröte		●		3	3			X	Im östlichen Tiefland noch mehr oder weniger verbreitet. Westlich der Weser weitaus spärlicher, aber bis Ostfriesland vorhanden. Fehlt auf den Ostfriesischen Inseln. Im Bergland rezent nur wenige Nachweise am südlichen Harzrand. In den letzten Jahrzehnten insgesamt starke Abnahme.	-
Pelophylax lessonae Kleiner Wasserfrosch		●		G	G		X		Konzentriert auf das Weser-Aller-Flachland bis fast an den Mittellandkanal heran, aber auch im Südharz, im Wendland, bei Buxtehude und im Südwesten Niedersachsens. Wohl nicht im Nordwesten. Kenntnisstand zur Verbreitung allerdings unvollständig.	-
Rana arvalis Moorfrosch		●		3	3		X		Im Tiefland verbreitet, allerdings in den Marschen nicht vorhanden. Im Bergland ein isoliertes Vorkommen am Harzrand bei Walkenried.	-
Rana dalmatina Springfrosch		●		3	*	X			Nur in der Nordheide, bei Bad Bevensen sowie in Elm, Dorm und weiteren Waldgebieten im Ostbraunschweigischen Hügellandes.	-
Triturus cristatus Kammmolch		●		3	V	X	X		Östlich der Weser verbreitet mit Schwerpunkten in der Lüneburger Heide, im Wendland, in der Elbtalaue und im Weser-Aller-Flachland. Im westlichen Tiefland vornehmlich im südlichen Teil. Fehlt in Ostfriesland, weiten Teilen des Emslandes und im Raum Cuxhaven. Im Bergland weit verbreitet. Fehlt im Harz.	-

Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta)

Die Angaben zu Art, Schutz, Rote Liste (RL), Habitatkomplex, Bestand, Verbreitung entstammen der Liste in Theunert (2008, aktua-lisiert 2015). Die Einstufung in der Spalte „Vorkommen im UG möglich“ erfolgt auf der Grundlage der Habitatansprüche der jeweili-gen Art und der Ausprägung der Habitate im Untersuchungsgebiet.

Art	Schutz			RL[12]		Habitat-komplexe			Vorkommen[13]	Vorkommen im UG möglich
	EG-VO	FFH IV	Bund	NI	D	2	10	11		
Botrychium simplex Einfache Mondraute		●		0	2	X			Einst auf Norderney und bei Oldenburg. Seit fast 100 Jahren nicht mehr gefunden.	-
Cypripedium calceolus Frauenschuh	●	○		2	3	X			Sehr zerstreut und dabei fast nur im Bergland.	-

Schmetterlinge (Lepidoptera)

Die Angaben zu Art, Schutz, Rote Liste (RL), Habitatkomplex, Bestand, Verbreitung entstammen der Liste in Theunert (2008, aktualisiert 2015). Die Einstufung in der Spalte „Vorkommen im UG möglich“ erfolgt auf der Grundlage der Habitatansprüche der jeweiligen Art und der Ausprägung der Habitate im Untersuchungsgebiet.

Art	Schutz			RL[14]		Habitat-kom-plexe			Vorkommen	Vorkommen im UG mög-lich
Arctia villica Schwarzer Bär			●	0	2	X			Früher im südlichen Niedersachsen. Letzte Nach-weise vor 1900.	-
Coenonympha hero Wald-Wiesenvögelchen		●		1	2	X	X		Vor wenigen Jahren noch bei Helmstedt gesehen (nunmehr wohl erloschen). Bis bestenfalls 1950 bei Bremen und Verden nachgewiesen, Jahre später noch bei Celle, Hannover und um Braunschweig.	-
Cucullia gnaphalii Goldruten-Mönch			●	0	1	X			Einst im südlichen Teil des Berglandes. Offenbar schon vor 1900 ausgestorben.	-
Eriogaster catax Hecken-Wollafter		●		0	1	X			Verschiedentlich in den Großräumen Hannover und Braunschweig. Letzte Nachweise bald nach dem 2. Weltkrieg.	-

12 Rote-Liste-Einstufung in Theunert (2008, aktualisiert 2015). Diese Angaben entstammen der auf der Internetseite es NLWKN veröffentlichten aktualisierten Fassung (www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Tier- und Pflanzenartenschutz > Besonders / streng geschützte Arten) und haben in diesem Gutachten nur nachrichtlichen Charakter.

13 Keine Aktualisierung dieser Spalte gegenüber der Druckfassung vorhanden, daher sind hier die Angaben der Druckfassung übernommen.

14 Rote-Liste-Einstufung in Theunert (2008, aktualisiert 2015). Diese Angaben entstammen der auf der Internetseite es NLWKN veröffentlichten aktualisierten Fassung (www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Tier- und Pflanzenartenschutz > Besonders / streng geschützte Arten) und haben in diesem Gutachten nur nachrichtlichen Charakter.

Art	Schutz			RL[14]		Habitat-kom-plexe			Vorkommen	Vorkom-men im UG mög-lich
Eriogaster rimicola Eichen-Wollafter			●	0	0	X			Einzelne Nachweise vor 1900, so in Hannover. Überdies eine Meldung vor 1990 für die Südheide.	-
Eucarta amethystina Amethysteule			●	0	2		X		Seit Jahrzehnten verschollen. Zuletzt südöstlich von Hamburg gefunden. Vor 1900 angegeben für Hannover.	-
Hypoxystis pluviaria Blassgelber Sprenkelspanner			●	0	1	X			Letzte Nachweise vor 1900, so im Südteil des Berglandes (Göttinger Raum).	-
Lithophane lamda Gagelstrauch-Holzeule			●	1	1	X			Nur im Tiefland von Ostfriesland bis in die Südheide.	-
Lycaena alciphron Violetter Feuerfalter			❖	1	2		X		Nur im östlichen Tiefland, aber zumeist verschwunden. Aktuell auf dem Truppenübungsplatz Munster und im nahen Umland.	-
Lycaena dispar Großer Feuerfalter		●		0	3		X		Bis etwa 1965/1970 bestanden mehrere Vorkommen im Wendland. Letztes erlosch um 1998. Danach dort Ansiedlung.	-
Maculinea nausithous Dunkler WiesenknopfAmeisenbläuling		●		1	V		X		Rezent an der Weser bei Uslar und an weiteren Stellen bis zur Landesgrenze nach Hessen. Restvorkommen bei Hannover. Ansiedlung bei Holzminden.	-
Maculinea teleius Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling		●		0	2		X		Einst im Wesertal flussabwärts bis Holzminden, hier bis etwa 1945. Soll auch mal bei Hildesheim und Gifhorn vorgekommen sein.	-
Meganephria bimaculosa Zweifleckige Plumpeule			●	0	1	X			Seit über 100 Jahren nicht mehr beobachtet. Wohl einst bei Hannover.	-
Nymphalis xanthomelas Östlicher Großer Fuchs			●	M	D	X			Offenbar nur sehr sporadisch von Osten her einfliegend. 2014 fotografiert im Landkreis Schaumburg. Vor über 50 Jahren in Braunschweig registriert.	-
Parocneria detrita Rußspinner			●	0	1	X			Früher im östlichen Tiefland (Elbniederung, Lüneburger Raum). Zuletzt bei Gifhorn. Ob tatsächlich ausgestorben?	-
Phyllodesma ilicifolia Weidenglucke			●	0	1	X			Einzelne Nachweise noch nach dem 2. Weltkrieg bei Gifhorn und Osnabrück.	-
Scotopteryx coarctaria Ginsterheiden-Striemenspanner			●	1	1	X			1998 auf dem Truppenübungsplatz Munster. Im näheren Umfeld schon Jahrzehnte früher nachgewiesen.	-
Spudaea ruticilla Graubraune Eichenbuscheule			●	1	1	X			Aktuell wohl nur noch im Landkreis Lüchow-Dannenberg. Mehrfach vor 1945 im Braunschweiger Raum angetroffen. Im westlichen Tiefland vor wenigen Jahren einmal bei Lingen an der Ems. Keine Nachweise im Bergland.	-
Trichosea ludifica Gelber Hermelin			●	0	2	X			Im 19. Jahrhundert im Hildesheimer Wald beobachtet.	-

Käfer (Coleoptera)

Die Angaben zu Art, Schutz, Rote Liste (RL), Habitatkomplex, Bestand, Verbreitung entstammen der Liste in Theunert (2008, aktualisiert 2015). Die Einstufung in der Spalte „Vorkommen im UG möglich“ erfolgt auf der Grundlage der Habitatansprüche der jeweiligen Art und der Ausprägung der Habitate im Untersuchungsgebiet.

Art	Schutz	RL[15]	Habitat-kom-plexe	Vorkommen	Vorkom-men im UG mög-lich
Cerambyx cerdo Heldbock	●	– 1	X	Aktuell mehrere Fundorte elbnah im Wendland. Die Vorkommen in Hannover stehen vor dem Erlöschen. In den letzten 25 Jahren auch noch in Wolfsburg und bei Sulingen.	
Gnorimus variabilis Veränderlicher Edelscharrkäfer	●	– 1	X	Mehrere Nachweise in den letzten drei Jahrzehnten. Beispielsweise in der Nähe des Jadebusens, bei Bremen und an der Elbe im Wendland und im Amt Neuhaus. Kommt auch im Bergland vor: zuletzt 2012 Fragmentfunde bei Uslar.	
Necydalis major Großer Wespenbock	●	– 1	X	Wenn überhaupt noch, so am ehesten im Landkreis Lüchow-Dannenberg vorhanden. Bergland: Nach 1900 im Elm gefunden, in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts vielleicht auch bei Göttingen.	
Necydalis ulmi Panzers Wespenbock	●	– 1	X	Gegenwärtig nicht auszuschließen ist ein Vorkommen um 1900 im Braunschweiger Raum. Darauf gerichtete Angaben liegen vor.	
Osmoderma eremita Eremit, Juchtenkäfer	●	– 2	X	Zerstreut im Bergland, in der sich anschließenden Bördenregion und im Nordosten des östlichen Tieflandes. Auch bei Verden. Im westlichen Tiefland lediglich Nachweise bei Bremen, Bad Bentheim und Vechta. Ein Fundort an der Unterelbe.	
Protaetia aeruginosa Großer Goldkäfer	●	– 1	X	Nur aus der Göhrde im Landkreis Lüchow-Dannenberg bekannt.	
Purpuricenus kaehleri Purpurbock	●	– 1	X	In Hannover vor über 100 Jahren gefunden. Entwicklung unter den damaligen klimatischen Bedingungen denkbar.	

15 Rote-Liste-Einstufung in Theunert (2008, aktualisiert 2015). Diese Angaben entstammen der auf der Internetseite es NLWKN veröffentlichten aktualisierten Fassung (www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Tier- und Pflanzenartenschutz > Besonders / streng geschützte Arten) und haben in diesem Gutachten nur nachrichtlichen Charakter.

Libellen (Odonata)

Die Angaben zu Art, Schutz, Rote Liste (RL), Habitatkomplex, Bestand, Verbreitung entstammen der Liste in Theunert (2008, aktualisiert 2015). Die Einstufung in der Spalte „Vorkommen im UG möglich“ erfolgt auf der Grundlage der Habitatansprüche der jeweiligen Art und der Ausprägung der Habitate im Untersuchungsgebiet.

Im Plangebiet oder daran angrenzend finden sich keine geeigneten Lebensräume in den Habitatkomplexen 2, 10 oder 11 gelisteter Libellenarten.

Art	Schutz			RL[16]		Habitat-komplexe			Vorkommen[17]	Vorkommen im UG möglich
	EG-VO	FFH IV	Bund	NI	D	2	10	11		
Aeshna viridis Grüne Mosaikjungfer		●		1	1		X		Sehr zerstreut im Bereich größerer Flussniederungen im östlichen Tiefland. Im westlichen Tiefland insgesamt selten. Zahlreicher in der Weserniederung bei Bremen. Fehlt im Bergland und in Küstennähe.	-
Ceriagrion tenellum Scharlachlibelle			●	G	1		X		Tieflandart mit zerstreuten Vorkommen zwischen der Ems und dem Allergebiet. Nordwärts einzelne Nachweise in Ostfriesland und in der Lüneburger Heide.	-
Leucorrhinia caudalis Zierliche Moosjungfer		●		R	1	X			Selten im östlichen Tiefland. Im westlichen Tiefland um 1980 im Bereich des Unterlaufes der Hase. Fehlt im Bergland.	-
Leucorrhinia pectoralis Große Moosjungfer		●		2	2	X	X		Zerstreut im Tiefland. Viele Nachweise im Allerraum. Auch im Harz, im Solling und im Kaufunger Wald entdeckt. Einzelne Nachweise auf Borkum, Memmert, Langeoog und Wangerooge.	-
Ophiogomphus cecilia Grüne Flussjungfer		●		3	2		X		Zwischen der Aller und der Elbe vielerorts, südwärts etwa bis Hannover und Braunschweig, im Westen vereinzelt bis zur Hunte.	-
Sympecma paedisca Sibirische Winterlibelle		●		1	2	X			Einzelne aktuelle Nachweise im östlichen Tiefland, so bei Celle, Bremervörde und im Wendland, sowie im westlichen Tiefland bei Cloppenburg.	-

16 Rote-Liste-Einstufung in Theunert (2008, aktualisiert 2015). Diese Angaben entstammen der auf der Internetseite es NLWKN veröffentlichten aktualisierten Fassung (www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Tier- und Pflanzenartenschutz > Besonders / streng geschützte Arten) und haben in diesem Gutachten nur nachrichtlichen Charakter.

17 Keine Aktualisierung dieser Spalte gegenüber der Druckfassung vorhanden, daher sind hier die Angaben der Druckfassung übernommen.

Artengruppen ohne potenzielle Vorkommen in dem relevanten Habitatkomplex

Für folgende Artengruppen sind in Niedersachsen in dem Habitatkomplex 2 keine europarechtlich geschützten Arten (EG-VO, FFH IV) gelistet:

Reptilien (Reptilia)
Fische und Rundmäuler (Pisces et Cyclostomata)
Webspinnen (Araneae)
Krebse (Crustacea)
Weichtiere (Mollusca)
Stachelhäuter (Echinodermata)

Für folgende Artengruppen sind in Niedersachsen keine europarechtlich geschützten Arten gelistet:

Hautflügler (Hymenoptera)
Echte Netzflügler (Neuroptera)
Moose (Bryophyta), Pilze (Fungi), Flechten (Lichenes)

6.2 Fledermäuse: Potenzielle Habitate und vorhabenbedingte Betroffenheit

Meier (2025): Fledermauskundliche Betrachtung B-Plan Feuerwehr Flegessen, Bad Münder.

Fledermauskundliche Betrachtung

BPlan Feuerwehr Flegessen, Bad Münder

Ergebnisprotokoll der Ortsbegehung am 21.03.2025

mit Bewertung der Fläche als Fledermauslebensraum

Im Auftrag von

Büro Karin Bohrer

Gelhäuser 16

32469 Petershagen

3 Seiten

Minden, im März 2025

Echolot GbR

Eulerstr. 12

48155 Münster

Dipl. Landschaftsökol. Sandra Meier

Wallfahrtsteich 18 d

32425 Minden

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 1
2. Betrachtung der Flächen und Strukturen als Fledermauslebensraum 1
2.1 Bewertung der direkten Eingriffsflächen 1
2.2 Bewertung der angrenzenden Flächen 2
3. Eingriffsprognose 2

Dieses Gutachten wurde vom Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der angegebenen Quellen angefertigt.

Minden, 25.03.2025 Sandra Meier, Echolot GbR

1. Einleitung

In Flegessen, einem Ortsteil von Bad Münder, soll die Freiwillige Feuerwehr einen neuen Standort am östlichen Ortsrand erhalten. Hierfür muss ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtungen wurde die Echolot GbR beauftragt, die potenziellen Bedeutung der betroffenen Strukturen als Lebensraum für Fledermäuse zu bewerten. Hierfür erfolgte am 20.03.2025 eine Ortsbegehung bei Tag.

Die Ergebnisse werden in diesem Bericht dargestellt. Darüber hinaus erfolgt eine Eingriffsprognose. Sofern mit Beeinträchtigungen der Fledermauspopulation zu rechnen ist, werden geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände aus BNatSchG 44 (1) empfohlen.

2. Betrachtung der Flächen und Strukturen als Fledermauslebensraum

Nicht alle Fläche und Strukturen im geplanten Geltungsbereich des BPlans sind gleichermaßen von direkten Eingriffen wie Bebauung oder Versiegelung betroffen. So soll die Gartenfläche im Osten als solche zwar im BPlan festgesetzt, aber nicht überbaut werden. Trotzdem kann der Bau des Feuerwehrstandorts indirekte Auswirkungen auf die Fläche haben. Dies gilt auch für Bereiche außerhalb des Geltungsbereiches, wie z.B. den Lohfeldweg und seine wegbegleitende Baumreihe, die ebenfalls im Wirkbereich von Eingriffen am Feuerwehrstandort liegen. Nachfolgend werden die vorhandenen Flächen und Strukturen (Vegetationsstrukturen, Gebäude) in ihrer Funktion als möglicher Fledermauslebensraum bewertet.

2.1 Bewertung der direkten Eingriffsflächen

Grünlandfläche

Potenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat: Teilnahrungshabitat von geringer Bedeutung für Breitflügelfledermäuse

Potenzielle Funktion als Quartierstandort: keine Bedeutung

Potenzielle Funktion als Leitstruktur: keine Bedeutung

Ackerfläche

Potenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat: keine Bedeutung

Potenzielle Funktion als Quartierstandort: keine Bedeutung

Potenzielle Funktion als Leitstruktur: keine Bedeutung

Überplante Gartenfläche (städtisches Grundstück):

Potenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat: Teilnahrungshabitat (Baumreihe am Zaun sowie Gehölze auf dem Grundstück) von geringer Bedeutung für an Strukturen gebunden jagende Fledermausarten, wie z.B. Zwergfledermäuse, Bartfledermäuse, Fransenfledermäuse

Potenzielle Funktion der Gehölze auf dem Grundstück als Quartierstandort: keine Bedeutung

Potenzielle Funktion des Hühnerstalls auf dem Grundstück als Quartierstandort: keine bis geringe Bedeutung, einzelne Fledermäuse könnten temporär unter der Dachpappe Quartier beziehen

Potenzielle Funktion als Leitstruktur: keine Bedeutung

2.2 Bewertung der angrenzenden Flächen

Gartenfläche in Privatbesitz (liegt innerhalb des Geltungsbereichs):

Potenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat: Teilnahrungshabitat von geringer Bedeutung für Zwergfledermäuse

Potenzielle Funktion der Gehölze auf dem Grundstück als Quartierstandort: keine Bedeutung

Potenzielle Funktion der Gartenhütte als Quartierstandort: keine Bedeutung

Potenzielle Funktion als Leitstruktur: keine Bedeutung

Lohfeldweg mit Baumreihe entlang Sportplatz (liegt außerhalb des Geltungsbereichs):

Potenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat: mögliches Teilnahrungshabitat von an Strukturen gebunden jagende Fledermausarten, wie z.B. Zwergfledermäuse, Bartfledermäuse, Fransenfledermäuse

Potenzielle Funktion der Gehölze als Quartierstandort: keine Bedeutung

Potenzielle Funktion als Leitstruktur: keine Bedeutung

3. Eingriffsprognose

Im Folgenden werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens identifiziert und auf den vorliegenden Betrachtungsfall angewendet. Darüber hinaus werden, wo notwendig, Vorschläge für Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt.

Verlust von essenziellen Nahrungshabitaten für Fledermäuse:

- Grünland: hier nicht zu erwarten, da aufgrund der geringen Flächengröße des Grünlands keine essenzielle Bedeutung vorliegt, darüber hinaus finden sich innerhalb eines 1 km-Radius ausreichend vergleichbare Grünlandflächen (westliche

Ortsrandlage, südlich von Flegessen am Flegesser Bach, östlich von Flegessen am Steinbach)

- Baumreihen und Heckenstrukturen am Gartengrundstück: hier nicht zu erwarten, da aufgrund der geringen Länge der Strukturen keine essenzielle Bedeutung vorliegt, darüber hinaus finden sich innerhalb eines 1 km-Radius ausreichend vergleichbare Nahrungshabitate (östlich von Flegessen am Schützenverein und Steinbach, südlich von Flegessen am Flegesser Bach)

Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten entlang des Lohfeldweges durch Beleuchtung:

- Beeinträchtigung möglich, wenn Beleuchtung bis auf die Baumreihen fällt.
  - ✓ Maßnahmen zur Vermeidung: nur gerichtete Beleuchtung auf Feuerwehr-Fläche, nur insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung nutzen, Hinweise aus VOIGT u. a., 2019 berücksichtigen (siehe auch https://www.eurobats.org/node/1563), Eingrünen des Feuerwehrgrundstücks mit hoher Hecken- und Strauchstruktur.

Verlust von Quartieren in Gehölzen und Bauwerken:

- Hier nicht zu erwarten, da von einer essenziellen Nutzung der Gehölze und Bauwerke auf den betroffenen Grundstücken nicht ausgegangen wird.

6.3 Standarddatenbogen FFH-Gebiet 375 Hamel und Nebenbäche

Standard-Datenbogen / Vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebiets

Filterbedingungen:

- Gebietsnummer in 3822-331

- Berichtspflicht 2024

Gebiet

Gebietsnummer:	3822-331	**Gebietstyp:**	B
Landesinterne Nr.:	375	**Biogeografische Region:**	K
Bundesland:	Niedersachsen		
Name:	Hamel und Nebenbäche		
geografische Länge (Dezimalgrad):	9,4586	**geografische Breite (Dezimalgrad):**	52,1411
Fläche:	253,20 ha		
Vorgeschlagen als GGB:	Januar 2005	**Als GGB bestätigt:**	November 2007
Ausweisung als BEG:		**Meldung als BSG:**	
Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:			
Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:			
Bearbeiter:			
Erfassungsdatum:	Dezember 2004	**Aktualisierung:**	Dezember 2020
meldende Institution:	Niedersachsen: Landesbetrieb NLWKN (Hannover)		

TK 25 (Messtischblätter):

MTB	3822	Hameln
MTB	3823	Coppenbrügge
MTB	3922	Hameln Süd
Inspire ID:		
Karte als pdf vorhanden?		nein

NUTS-Einheit 2. Ebene:

DE92	Hannover

Naturräume:

366	Rinteln-Hamelner Wesertalung
377	Ith-Hils-Bergland
378	Calenberger Bergland
naturräumliche Haupteinheit:	
D36	Weser- u. Weser-Leine-Bergland (Niedersächs. Bergland)

Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	In Teilen relativ naturnaher kleiner Fluss mit mehreren Nebenbächen. Vielfach morphologisch gut ausgebildete, bei Hochwasser regelmäßig überschwemmte Gewässeraue mit Grünland, Brachflächen und einigen kleinen Waldstücken.
Teilgebiete/Land:	
Begründung:	Das Gebiet wurde vorrangig ausgewählt wegen des Vorkommens der Groppe und dient der Verbesserung der Repräsentanz und Kohärenz dieser Art im Naturraum Weser- und Weser-Leine-Bergland.
Kulturhistorische Bedeutung:	
geowissensch. Bedeutung:	
Bemerkung:	

Biotopkomplexe (Habitatklassen):

D	Binnengewässer	12 %
F01	Ackerkomplex, extensive Nutzung, Getreide ('extensiver Getreideanbau')	43 %
H04	Intensivgrünlandkomplexe ('verbessertes Grasland')	35 %
I1	Niedermoorkomplex (auf organischen Böden)	4 %
L	Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	6 %

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
3822-331		HM 2	LSG	b	*	Hameltal	26,41	0
3822-331		HM-S 2	LSG	b	*	Hameltal	237,03	17
3822-331		HM-S 9	LSG	b	*	Hamelner - Fischbecker Wälder und Randbereiche	1.835,60	8
3822-331			NP	b	-	Weserbergland	115.998,43	100

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

Gefährdung (nicht für SDB relevant):

Gewässerbegradigung, Wasserverschmutzung. Eintrag von Bodenpartikeln aus landwirtschaftlichen Nutzflächen (Verstopfung des Kieslückensystems). Fremdholzbeimischung in Auenwäldern. Entwässerung. Grünlandumbruch. Intensive Grünlandnutzung.

Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
A02.01	landwirtschaftliche Nutzungsintensivierung	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
B02.01.02	Wiederaufforstung mit nicht autochthonen Gehölzen	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
H01	Verschmutzung von Oberflächengewässern (limnisch, terrestrisch, marin & Brackgewässer)	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
H01.05	Diffuse Verschmutzung von Oberflächengewässern infolge Land- und Forstwirtschaft	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
J02	anthropogene Veränderungen der hydraulischen Verhältnisse	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
J02.05.02	Veränderungen von Lauf und Struktur von Fließgewässern	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
J02.06.01	Nutzung/ Entnahme von Oberflächengewässern für landwirtschaftliche Zwecke	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
J02.10	Entfernen von Wasserpflanzen- u. Ufervegetation zur Abflussverbesserung	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
J03.02	Anthropogene Verminderung der Habitatvernetzung, Fragmentierung von Habitaten	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides

Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort

Management:

Institute

LK Hameln-Pyrmont Landkreis Hameln-Pyrmont
Stadt Hameln Stadt Hameln

Status: N: Bewirtschaftungsplan liegt nicht vor

Pflegepläne

Maßnahme / Plan	Link

Erhaltungsmassnahmen:

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	EHG	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	2,9000			G	B			1	C			C	2017
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	1,8000			G	C			1	B			C	2017
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	1,6000			G	C			1	C			C	2017
91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	29,1000			G	B			1	B			C	2017

Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	EHG	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
FISH	Cottus gobio [Groppe]			r	DD		r			1	h	C			C	II	2018
FISH	Lampetra planeri [Bachneunauge]			r	DD		r			1	h	C			C	II	2018

weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr

Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Studien (Anzahl in Individuen)
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: [Wochenstuben] Übersommerung (z.B. Fledermäuse, Wochenstuben zukünftig unter Reproduktion erfassen, Anzahl in Individuen)
i: Indikatorarten für besondere Standortverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig (auf dem Durchzug, Anzahl in Individuen)
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast (Anzahl in Individuen)
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Studien (z.B. Larven, Puppen, Eier) (Anzahl in Individuen)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel) (Anzahl in Individuen)
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	o: Reproduktion (Anzahl adulter Weibchen (Fledermäuse), rufender Männchen (Amphibien))
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	r: resident (z.B. Pflanzen, Moose, nichtziehende Populationen ziehender Arten, Anzahl in Individuen)
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise (Anzahl in Individuen)
Populationsgröße	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege, Anzahl in Individuen)
c: häufig, große Population (common)	u: unbekannt (Anzahl in Individuen)
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	w: Überwinterungsgast (Anzahl in Individuen)
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

Literatur:

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag
NI6323561567949 96	FFH-Basiserfassung						

Dokumentation/Biotopkartierung:

Dokumentationslink:

Eigentumsverhältnisse:

Bund	0 %
Land	0 %
Kommunen	0 %
Sonstige	0 %
gemeinsames Eigentum/Miteigentum	0 %
Privat	0 %
Unbekannt	0 %